



**MOSES
ONLINE**

www.moses-online.de

Das Portal zum Thema Pflegekinder und Adoption



LANDESVERBAND FÜR
PFLEGE- UND ADOPTIVELTERN
LAND SACHSEN-ANHALT E.V.

Magazin

Bericht aus dem Landesverband

Schwerpunkt: Namensänderung

Über das Pflege- und Adoptivkind und seine grundlegenden Bedürfnisse

Erfahrungsbericht

Kinderschutzthemen

Geschwisterbeziehungen in Pflegefamilien
und Pflegeeltern als Beziehungsmanager

Veränderungen durch das neue Vormundschaftsrecht
Buchvorstellungen

Liebe Mitglieder, liebe Leserinnen, liebe Leser,

vor kurzem hatte das Jahr erst begonnen und nun steht der Sommer und die Urlaubszeit schon vor der Tür.

Nun halten Sie die neue Ausgabe unseres Magazins in den Händen und wie immer hoffen wir, dass wir mit der Themenauswahl richtig liegen.

Nach den ersten Magazinen erhielten wir immer viele Rückmeldungen, leider hat das nachgelassen. Wir finden das sehr schade. Zum einen, weil wir natürlich immer an ihrer Meinung, an ihren Anregungen und Fragen interessiert sind, zum anderen, weil ein Lob oder auch Kritik dann und wann gern gehört wird.

Nach wie vor sind wir auch immer noch an Ihren Berichten aus den Vereinen

- wie ist die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt?
- organisiert ihr Verein Weiterbildungen für seine Mitglieder oder nutzen sie überregionale Angebote ?
- Wie werden ihre Angebote von den Mitgliedern angenommen?

oder Ihren persönlichen Erfahrungen interessiert.

- Wie erleben sie die Umsetzung des neuen Vormundschaftsgesetzes?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Werden in ihrem Landkreis einmalige Beihilfen gezahlt und wenn ja welche?
- Wie ist der Stand bei der Umsetzung der Unfall- und Alterssicherung ?

Das alles würde uns interessieren. Vielleicht finden Sie in den Ferien etwas Zeit ein paar Zeilen zu schreiben, wir würden das sehr begrüßen.

Besonders interessiert sind wir an ihren Erfahrungen mit der jährlichen Überprüfung und Begutachtung des Kindes bei einem erhöhten Bedarf. Informationen zum Förderbedarf ihres Pflegekindes, der Vorgehensweise bei der Beantragung und Begutachtung wären bedeutsam..

Aus unserer Arbeit

Wir als Vorstand sind gerade bei den letzten Vorbereitungen für die Weiterbildung und die Mitgliederversammlung am 23.6. 2012 in Haldensleben.

Wir hoffen auf eine rege Beteiligung und werden in der nächsten Ausgabe natürlich davon berichten.

Auch mit den Vorbereitungen für die Weiterbildung im September haben wir schon begonnen und so erhalten Sie mit dieser Ausgabe die Einladung für das Tagesseminar.

Im Februar waren wir zu einem Beratungsgespräch beim Pflegeelternverein im Jerichower Land. Der Vorstand hatte uns eingeladen, um über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Pflegeelternverein und Jugendamt zu reden. Zu diesem Thema erhalten wir auch immer mal wieder telefonische Anfragen. Unser Rat dazu ist eigentlich immer derselbe. Wichtig ist, dass man ehrlich miteinander redet und versucht, die Position des anderen zu verstehen. Beide Seiten haben dasselbe Ziel nämlich das Wohl des Kindes. Es liegt allerdings in der Natur der Dinge, dass die Meinungen darüber, wie das zu erreichen ist und was das Wohl des Kindes ist, unterschiedlich sind.

Im März waren wir zum Arbeitstreffen der AgendaPflegefamilien. Diesmal war CAPE (Arbeitsgemeinschaft der Adoptiv- und Pflegefamilien in NRW) Gastgeber des Treffens. Es gab wieder viel zu besprechen.

Der Landesverband Niedersachsen und der Aktivverbund Berlin waren sehr an unseren Erfahrungen mit dem Magazin interessiert, da das Magazin ja eine gute Möglichkeit sein könnte, die Mitglieder über ihre Arbeit zu informieren. Wir sprachen über das neue Bundeskinderschutzgesetz und die Zunahme von Verwandtenpflegeverhältnissen - um nur einige Themen zu nennen.

Da auch wir das Gefühl haben, dass die Zahl der Pflegekinder in Verwandtenpflege auch in Sachsen-Anhalt zunimmt, haben wir beschlossen, uns intensiver mit dem Thema zu beschäftigen. Dazu haben wir an alle Jugendämter geschrieben, um Unterstützung gebeten und ihnen einen Fragebogen zugeschickt. Einige Jugendämter haben bereits geantwortet. Dafür möchten wir uns bedanken.

Adoptivfamilien

Wie wir bereits in einem früheren Magazin geschrieben haben, würden wir gern mehr über die Sorgen und Nöte von Adoptiveltern erfahren. Leider ist das einfacher gesagt als getan. Adoptiveltern finden nur sehr selten den Weg zu uns und meist erst dann wenn ein scheinbar unüberwindbarer Berg von Problemen vor ihnen liegt. Zwar ist ein Adoptivkind ein „eigenes“ Kind. Aber auch Adoptivkinder haben zwei Familien und eine Vorgeschichte. Wir werden nicht aufgeben und uns auch weiterhin um Adoptiveltern bemühen. Wenn Sie Interesse an Gesprächskreisen speziell für Adoptiveltern haben, teilen Sie uns das bitte mit und wir werden aktiv.

Pflegegeldverordnung

Am 1.3.2012 trat die neue Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung in Kraft. Wir hatten mit Spannung darauf gewartet und waren davon ausgegangen das sie sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins orientieren wird. Umso größer war die Enttäuschung.

Die einzigen Änderungen sind:

- *In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 144)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975, 2976)“ ersetzt.*
- *In § 6 Satz 2 wird die Angabe „28. Februar 2012“ durch die Angabe „28. Februar 2017“ ersetzt.*

Das bedeutet, dass die Pflegesätze bis 2017 unverändert festgeschrieben sind.

In § 2 der Verordnung heißt es

(1) Der Grundbetrag (Materielle Aufwendungen) und der Erziehungsbetrag (Kosten der Erziehung) orientieren sich in ihrer jeweiligen Höhe an den für 2006 gegebenen Empfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge und werden dabei schrittweise bis zum Jahr 2009 an diese empfohlenen Sätze angeglichen. Die zu erstattenden Aufwendungen staffeln sich nach Altersgruppen.

Die derzeitigen Pflegesätze sind um einiges geringer als die Empfehlungen des Deutschen Vereins. Wir werden auf der Mitgliederversammlung darüber diskutieren und das Ergebnis in der nächsten Ausgabe veröffentlichen.

Natürlich sind wir auch an der Meinung der Mitglieder interessiert die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, was nach den Erfahrungen der letzten Jahre ein großer Teil unserer Mitglieder ist. Es wäre schön wenn sie uns ihre Meinung zur neuen Pflegegeldverordnung mitteilen.

Wir wünschen ihnen einen wunderschönen und vor allem erholsamen Urlaub, unbeschwerte Momente mit ihrer Familie, viel Spaß beim Lesen und etwas Zeit uns ihre Meinung mitzuteilen. Genießen Sie den Sommer.

Im Namen der Vorstandes

Kathrin Lichtenberg

Einladung zum Tagesseminar „Mein Kind wird volljährig“

Plötzlich ist er da der 18. Geburtstag das Pflegekind ist nun ein junger Erwachsener. Einerseits ist das wie für alle jungen Menschen, ein Tolles Ereignis, andererseits aber auch etwas Unsicheres und Beängstigendes. Auch für Pflegeeltern ist der Weg ihres Pflegekindes in die Volljährigkeit mit vielen Fragen verbunden. An diesem Tag wollen wir versuchen einige der Fragen zu beantworten.

Als Referentin konnten wir Frau Gerhild Landeck gewinnen.
Frau Landeck ist Verwaltungsfachangestellte im Sozialbereich der Stadtverwaltung Markranstädt, langjährige Vorsitzende des Landesverbandes der Pflege- und Adoptiveltern Sachsen e.V. und Fachreferentin für FASD Deutschland e.V.

Wann ? 22.09.2012

Wo ?: 39218 Schönebeck Moskauerstr. 23 (Behindertenverband),

Beginn : 11.00 Uhr

Kinderbetreuung : Die Kinderbetreuung wird abgesichert.
Im Preis enthalten sind Spiel, Spaß und Süßes.

Kosten :	<u>für Mitglieder</u>	<u>andere Teilnehmer</u>
	Erwachsene 15,00 Euro	Erwachsene 25,00 Euro
	Kinder 5,00 Euro	Kinder 5,00 Euro

Anmeldung: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt und wir empfehlen eine rechtzeitige schriftliche Anmeldung.

Für Kaffee und kalte Getränke wird gesorgt sein.

Über einen mitgebrachten Kuchen oder Salat freuen wir uns immer !

Im Namen des Vorstandes
Kathrin Lichtenberg

Anmeldung zum Tagesseminar „Mein Kind wird volljährig“

Ich/Wir nehmen mit _____ Erwachsenen und _____ Kindern am Tagesseminar teil.

Alter der Kinder :.....

Besonderheiten
der Kinder:.....

Name:

Vorname:.....

Straße:

Wohnort:

Tel.....

E Mail:

Unterschrift :

Ich/Wir bringen mit.

Schwerpunkt: Namensänderung

Namensänderung für ein Pflegekind

Aus der Sicht des Kindes ist eine Namensänderung dann sinnvoll und zu überlegen, wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist. Aus der Sicht der leiblichen Eltern könnte ein überwiegendes Interesse an der Beibehaltung des Namens bestehen.

Beide Interessen sind zu berücksichtigen – das Interesse des Kindes ist jedoch vorrangig zu behandeln.

Der Familienname ist von großer Bedeutung für die Entwicklung der Zugehörigkeit zu einer Familie und somit für die Entwicklung der eigenen Identität. Identifiziert sich ein Pflegekind mit dem Familiennamen seiner Herkunftsfamilie, dann ist eine Namensänderung im Sinne des Kindes nicht sinnvoll. Identifiziert sich ein Pflegekind jedoch mit dem Familiennamen seiner Pflegefamilie, dann sollte über eine Namensänderung nachgedacht werden.

Es gibt keine allgemeinen Regelungen für eine eventuelle Namensänderung. Entscheidend ist allein die Befindlichkeit des einzelnen Kindes und sein Wunsch und Wille. Bestimmte Konstellationen im Leben des Kindes können einen Wunsch zu Namensänderung aufkommen lassen oder auch nicht:

Erleben des Pflegekindes

Möglicher Wunsch des Kindes, den Namen der Pflegefamilie zu tragen:

- ▶ Das Kind lebt allein mit Pflegemutter und Pflegevater, die einen gemeinsamen Ehenamen haben und kennt nur diesen Namen.
- ▶ Das Kind lebt mit leiblichen Kindern der Pflegeeltern in der Pflegefamilie und hat als einziges eines anderen Namen als alle anderen Familienangehörigen.
- ▶ Das Pflegekind trägt im Alltag der Pflegefamilie deren Namen und identifiziert sich damit – sein Geburtsname ist ihm fremd.
- ▶ Das Kind möchte nach außen dokumentieren können, dass es zur Pflegefamilie gehört.

- ▶ Das Kind möchte den Namen der Pflegefamilie um sicher zu gehen, dass es dort auf Dauer bleiben kann.
- ▶ Das Kind fühlt sich aufgrund massiver Ängste durch seinen Herkunftsnamen bedroht.
- ▶ u.a.

Mögliche Gründe für das Kind, den Herkunftsnamen zu behalten:

- ▶ Das Kind identifiziert sich mit dem Namen der Herkunftsfamilie (meist, wenn es schon älter war, als es in die Pflegefamilie kam).
- ▶ Es gibt weitere Pflegekinder in der Pflegefamilie, die ebenfalls ihren "eigenen" Namen tragen.
- ▶ Das Kind ist zwar das einzige Kind der Familie, aber die Pflegeeltern tragen keinen gemeinsamen Ehenamen (jeder hat "seinen" Namen).
- ▶ Es gibt Geschwister in unterschiedlichen Pflegefamilien, die sich verbunden fühlen.
- ▶ Das Kind und seine Pflegefamilie haben einfach kein Problem mit den unterschiedlichen Namen.
- ▶ Das Kind wird auch mit seinem Herkunftsnamen von seinem Umfeld der Pflegefamilie zugehörig betrachtet.
- ▶ u.a.

Stellungnahme des Jugendamtes

Natürlich ist es absolut notwendig, dass das Jugendamt bei seiner Stellungnahme für die Namensänderung größten Wert darauf legt, dass diese Änderung dem Wunsch des Kindes entspricht. Selbstverständlich müssen die Pflegeeltern dem Wunsch des Kindes zustimmen, sonst kann es zu keiner Namensänderung kommen.

Erleben der Pflegefamilie

Keiner von uns möchte, dass die Namensänderung "nur" einem Wunsch der Pflegeeltern entspricht – erlauben Sie mir jedoch einige

Hinweise auf den Alltag von Pflegefamilien, die einen solchen Wunsch verständlicher machen könnten:

- ▶ Eine Pflegefamilie hatte das Kind einer Mörderin aufgenommen. Der Fall war durch die Presse gegangen. Die Pflegemutter wurde z.B. bei Arztbesuchen immer wieder mit diesem Namen angesprochen – sie empfand dies als extrem schrecklich. Das Kind selbst war noch zu klein, um mit seinem Namen eine Verbindung herzustellen, die Pflegemutter jedoch litt unter dem Namen des Kindes.
- ▶ Immer wieder passiert es, dass in Kindergarten und Schule Pflegekinder, die ausschließlich unter ihrem Herkunftsnamen geführt werden nicht der Pflegefamilie mit ihrem anderen Namen zugeordnet werden (können). So erhalten Pflegeeltern Einladungen mit den Namen der Herkunftseltern, werden mit deren Namen aufgerufen. Manche Eltern schlucken dies mit einem Kloß im Hals, um nicht noch mal erleben zu müssen, wie das Kind sich vor Peinlichkeit windet.
- ▶ Manche Pflegeeltern erleben, dass ihr Pflegekind immer wieder zeigt, dass es seinen Herkunftsnamen nicht tragen möchte: es zerreißt errungene Auszeichnungen z.B. bei den Bundesjugendspielen, es streicht mit dicken Filzstiften den Namen auf seinen Zeugnissen durch, es weigert sich, einen Antrag auf seinen Personalausweis zu stellen, es reagiert nicht wenn es mit seinem Herkunftsnamen angesprochen wird z.B. nach einem Unfall in einer Klinik, in der Schule. Die sorgeberechtigten verweigern eine Namensänderung, weil sie der Meinung ist, dass das Kind von den Pflegeeltern aufgeputscht wird.
- ▶ Eine Pflegefamilie erzählte mir eine Situation, die ich nachdenkenswert fand: Sie hatte ein Pflegekind aus dem gleichen Ort aufgenommen. Dieses Kind kann aus einer im Ort bekannten und umstrittenen Familie mit vielen Kindern. Das Jugendamt, die Schule, Ärzte – allen war diese Familie und ihre Probleme bekannt. Als der Junge nun eingeschult wurde erlebte er, dass er auf Grund seines Namens sofort in die Schublade dieser Familie gesteckt wurde – er hatte eigentlich keine Chance. Da wünschte er sich sehr dringend, den Namen der Pflegefamilie annehmen zu können.

Namensänderung nie – oder immer?

Wie in allen anderen Bereichen ist auch hier eine Ideologie fehl am Platze. Es kommt allein auf dieses Kind an. Es kommt darauf an, ob für dieses Kind eine Namensänderung förderlich ist.

Es kommt auch darauf an, genau auf die Lebenssituation zu schauen, nicht nur auf die Vergangenheit in der Herkunftsfamilie und die Gegenwart in der Pflegefamilie sondern auch auf die zukünftige Entwicklung des Kindes und seine Befindlichkeit in der Pflegefamilie. Und es kommt auf das Durchhaltevermögen der Pflegefamilie an. Es kommt darauf an, ob die Namensänderung auch ein Ausdruck der absoluten Verbindlichkeit der Pflegeeltern zu dem Pflegekind symbolisiert. Im Interview mit der Fachkraft aus einem Pflegekinderdienst wird deutlich, wie schrecklich sich ein Pflegekind fühlt, das trotz einer Namensänderung von seinen Pflegeeltern "abgegeben" wurde. Sie finden das Interview hier in dieser Magazinausgabe.

Beteiligte an der Namensänderung

gemäß der Nr. 9 – 13 der Namensänderungs-Verwaltungsverordnung:

- ▶ Beteiligt am Namensänderungsverfahren sind die Personen, deren Namen geändert werden soll.
- ▶ Beschränkt Geschäftsfähige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind grundsätzlich auch persönlich zu hören.
- ▶ Eltern minderjähriger Kinder sind, auch wenn sie nicht selbst an der Namensänderung teilnehmen oder als gesetzlicher Vertreter tätig werden, am Verfahren zu beteiligen. Für den Vater eines nichtehelichen Kindes gilt dies nur, wenn er dem Kind seinen Familiennamen erteilt hat und Vater und Kind noch den gleichen Familiennamen führen.
- ▶ Soll ein Kind (z. B. Stiefkind, Pflegekind) durch die Änderung des Familiennamens namensmäßig in eine bestimmte Familie eingegliedert werden, so sind die
- ▶ Familienangehörigen, die als Träger des beantragten Familiennamens dem Kind am nächsten stehen (z. B. Stiefvater, Pflegeeltern), am Verfahren zu.

- ▶ Von der Anhörung eines Beteiligten kann abgesehen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er im Geltungsbereich des NamÄndG keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und eine Anhörung mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verbunden wäre

Das Verfahren ist ein Verwaltungsverfahren.

Alle Beteiligte sind beschwerdeberechtigt.

Schritte zur Einleitung einer Namensänderung

Das Kind, das seinen Namen geändert haben möchte, ist der Antragsteller. Da ein Kind jedoch Anträge nur durch seinen gesetzlichen Vertreter stellen kann, muss dieser also für das Kind den Antrag auf Namensänderung stellen. Gesetzlicher Vertreter eines Pflegekindes sind entweder die sorgeberechtigten leiblichen Eltern oder ein Vormund bzw. Pfleger.

Die sorgeberechtigten leiblichen Eltern können einen solchen Antrag unmittelbar beim zuständigen Ordnungsamt ihrer Kommune stellen. Ein Vormund muss sich vor der Antragstellung eine entsprechende Erlaubnis beim Familiengericht einholen. Erst wenn das Familiengericht ihm die Erlaubnis erteilt hat, kann er den Antrag auf Namensänderung beim Ordnungsamt der Kommune, in dem sein Mündel stellen, stellen.

Das Familiengericht muss zu dieser Frage das Kind anhören.

Für den Antrag müssen eine Vielzahl von Unterlagen beigebracht und dem Antrag hinzugefügt werden:

- ▶ Staatsangehörigkeitsausweis oder Kopie des Passes oder Personalausweises bzw. Kinderausweis
- ▶ Bescheinigung der Meldebehörde über den Wohnsitz oder Durchschlag der Meldebescheinigung
- ▶ Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch
- ▶ Bei Änderung des Ehenamens die Heiratsurkunde
- ▶ Bei Änderung des Namens von Personen über 14 Jahre Führungszeugnis

- ▶ Einkommensnachweise (Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, Arbeitslosengeldbescheid usw.)
- ▶ Bei Antragstellung durch Vormund usw. Bestellung und Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes

Kosten des Verfahrens

Die Kosten des Verfahrens liegen zwischen 2.50 € und 1.022,00 €. Wird das Verfahren abgelehnt, kann das Ordnungsamt die Hälfte oder 2/3 der anfallenden Kosten erheben.

Der Antragsteller hat für die Kosten des Verfahrens aufzukommen.

Da der Vormund des Kindes hier in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Kindes handelt, tritt hier die Frage auf, ob das Kind über geldliche Möglichkeiten verfügt um die Kosten des Antrages übernehmen zu können. Der Vormund selbst ist nicht verpflichtet, die Kosten zu tragen.

In einem zu dieser Frage geführten Verfahren wurde beschlossen, dass der Vormund – hier die Pflegeeltern – ebenfalls ein persönliches Interesse daran haben, dass das Kind den neuen Namen trägt und sie somit einen Teil der anstehenden Kosten zu tragen hätten.

In einem anderen Verfahren stellten die Pflegeeltern als Vormund ihres Pflegekindes einen Antrag auf Übernahme der Namensänderungskosten beim zuständigen Jugendamt. Nach längerer interner Ämterverhandlung einigte sich das Jugendamt mit dem Ordnungsamt darauf, dass das Ordnungsamt hier keine Kosten erstellen würde.

Die uns bisher bekannten Höhe der Kosten für eine Namensänderung eines Pflegekindes lagen zwischen 0 € und 250 €.

Änderung in öffentlichen Eintragungen

Es erfolgt eine Eintragung eines Randvermerks über die Namensänderung oder die Namensfeststellung im Geburtenbuch und im Familienbuch und eine Mitteilung an die Meldebehörde.

Beispiel eines Namensänderungsantrages aus dem Landkreis Würzburg:
<http://bit.ly/L7Wrka>

Interview mit einer erfahrenen Sozialarbeiterin aus einem Pflegekinderdienst**HH: Welche Erfahrungen haben Sie mit den Namen von Pflegekindern gemacht?**

FK: Als Sie mich um dieses Interview gebeten haben, habe ich mich darauf konzentriert zusammen zu fassen, was Pflegekinder empfinden, die ja in Familien einziehen und sich dort besonders mit ihrem Namen von den übrigen Mitgliedern unterscheiden.

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die Namensunterschiede für die Kinder unangenehm zum Ausdruck kommen. So empfinden sie, dass ihre Umgebung das Recht hat nachzufragen: Wieso heißt DU jetzt so und dein Eltern heißen anders? Die Pflegekinder leiden darunter, dass sie so nachgefragt werden können und dass die Leute eine Antwort erwarten. Damit tun sich die Kinder schwer, denn sie halten ihre Situation für viel zu persönlich, als das sie darüber jedem Antworten geben wollen.

Ich habe mal zufällig in einer Straßenbahn ein Pflegekind gesehen, welches ich betreue. Das Kind war sehr unruhig und ich wurde auf das Gespräch aufmerksam, das es mit anderen Kindern führen musste. Eines fragte es, warum heißt du so und deine Eltern so? Bist du nun ein Pflegekind, oder ein Adoptivkind? Das Pflegekind wirkte sehr ratlos und in starker Bedrängnis. Schließlich sagte es: eigentlich weiß ich gar nicht genau was ich bin, ein Pflegekind oder ein Adoptivkind!? Die anderen Kinder ließen es nicht in Ruhe und fragten immer weiter.

Das ist das was ich meine, die Kinder müssen sich wegen der unterschiedlichen Namen immer wieder erklären.

HH: Heutzutage gibt es doch viele Familien, wo Mutter, Vater und Kinder nicht alle den gleichen Namen haben. Glauben Sie, dass die Pflegekinder trotzdem noch so empfinden?

FK.: Diese Frage hat mich auch schon häufig beschäftigt. Die Kinder bekommen inzwischen natürlich mit, dass in ganz vielen Familien mehrere Namen bestehen. Wieso ist es trotzdem für viele Pflegekinder so wichtig so zu heißen wie ihre Pflegeeltern? Obwohl es doch diese Patchworkfamilien gibt, geben sie sich mit dieser Erklärung nicht zufrieden.

Ich glaube es hat mit ihrer Lebensgeschichte zu tun, dass sie mit der Namensgleichheit auch noch andere Sachen verbinden z.B. dazu zu gehören und sich sicher zu fühlen.

Der Unterschied zu den Kindern aus den Patchworkfamilien besteht genau darin, dass die Kinder dort ihr ganzes Lebens durch ein Elternteil begleitet wurden und nur ein Elternteil dazu gekommen ist. Bei den Pflegekindern ist es anders, die bekommen eine völlig neue Familie und legen großen Wert darauf, ganz dazu zu gehören. Dadurch ist die Namensgleichheit viele entscheidender als in einer Patchworkfamilie.

Manchmal habe ich die Pflegekinder gefragt: Gibt es nicht auch Kinder in Familien, die mehrere Namen haben? Dann antworteten viele von ihnen: ja, das gibt es, aber ich möchte das nicht haben.

Pflegekinder wollen sich nicht immer erklären, aber sie wollen auch nicht immer auffallen, z.B. in Arztpraxen.

HH: Erleben Sie auch noch weitere Gründe für einen Namensänderungswunsch?

FK.: Ja. Ein wichtiger Grund zur Namensänderung für ein Pflegekind besteht darin, dass, wenn leibliche Kinder in der Pflegefamilie leben sich das Pflegekind mit den leiblichen Kindern gleichgestellt fühlen möchte.

HH: Könnte das der Hauptgrund sein?

FK: Ich glaube der Hauptgrund ist die Identifikation des Pflegekindes mit seinen Pflegeeltern.

HH: Haben alle Pflegekinder den Wunsch, den Namen der Pflegeeltern anzunehmen?

FK: Nicht jedes Kind hat diesen Wunsch. Es gibt durchaus Kinder, die einfach ganz natürlich mit ihrem Herkunftsnamen bis ins Erwachsenenwerden leben können. Ein Pflegekind sagte einmal zu mir: „Der Name war für mich nicht entscheidend. Entscheidend war, dazu zu gehören und ich gehöre dazu“.

Die meisten der vor mir betreuten Pflegekinder wollten aber den Namen der Pflegefamilie tragen.

HH: Wie kommt der Wunsch nach Namensänderung bei den Pflegekindern auf?

FK: Viele Jahre habe ich geglaubt, dass die Namensänderung von den Pflegeeltern forciert wird. Das sie die Initiative ergreifen und dem Kind klar machen würden, wie schön sie es fänden, wenn das Kind ihren Namen bekommen würde.

In den vielen Jahren, wo ich nun Namensänderungen beantragt habe und daher auch viel mit Pflegekindern darüber gesprochen habe, bin ich zu der Überzeugung gekommen, dass die Namensgebung der Wunsch der Kinder ist. Die Namensänderung bestärkt die Zugehörigkeit zur Pflegefamilie, dass dies ein besseres Gefühl für sie macht und dass sie dieses Gefühl brauchen. In meinen Gesprächen sagten die Kinder auch immer ganz deutlich: "Ich will den Herkunftsnamen nicht, ich bin das nicht – ich bin der (Namen der Pflegefamilie)".

HH: Ist der Wunsch nach Namensänderung bei Kindern mit Besuchskontakten anders?

FK: Ich bin überzeugt davon, dass die Identifikation der Kinder über die neue Familie läuft und empfinde auch keinen Unterschied bei den Namenswünschen ob es ein Pflegekind mit oder ohne Kontakte zu seiner Herkunftsfamilie ist. Zuerst glaubte ich, dass die Kinder mit Kontakten sich mehr verbunden fühlen würden mit der leiblichen Mutter und deren Namen, aber diese Erfahrung habe ich dann so nicht gemacht. Selbst Kinder mit regelmäßigen Kontakten zu den Herkunftseltern legen großen Wert darauf, den Namen der Pflegefamilie zu bekommen.

HH: Wie erfahren Sie von dem Wunsch des Pflegekindes?

FK: Dieser Wunsch wird deutlich in einem Hilfeplangespräch.

HH: Die Pflegeeltern sprechen Sie an?

FK: Manchmal die Pflegeeltern, oft spricht mich aber das Kind darauf an. Das kommt auf das Alter des Kindes an. Im Hilfeplangesprächen passiert dies eher durch Kinder im Schulalter.

HH: Bei jüngeren Kindern sind es eher die Pflegeeltern?

FK: Bei Kindern im Vorschulalter erzählen mir die Pflegeeltern, dass das Kind sich mit seinem Herkunftsnamen nicht gut ansprechen lässt und

dann verbessert und sagt : „ich bin der ... (Name der Pflegefamilie)“. Dies erfahren die Pflegeeltern dann aus dem Kindergarten, oder von Freunden oder vom Kind selbst und sprechen mich daraufhin an. Ich beschäftige mich dann mit dem Kind zu dieser Frage. Die Kinder kennen alle ihren Herkunftsnamen und sagen dann, dass sie nicht so heißen wollen weil.....z.B. die Schwester heiße ja auch nicht so.

Es gibt schon Fünfjährige, die das ganz gut äußern können und die sich schon ganz gut vertreten können. Wenn das Kind seine Vorstellungen überzeugend für mich darstellen kann und mir klar wird, dass das Kind den Namen der Pflegeeltern sich wirklich wünscht, dann bespreche ich mit den Pflegeeltern, ob ich das Namensänderungsverfahren anstrengen soll oder nicht.

HH: Haben Pflegeeltern das meist vorher schon mit dem Kind besprochen?

FK: Von den Pflegeeltern heißt es z.B. manchmal: „dann und dann kommt das Kind in den Kindergarten oder in die Schule und wir möchten, dass es bis dahin unseren Namen hat“. Ich frage dann beim Kind nach und dann kann es auch sein, dass das Kind dazu überhaupt kein richtiges Bewusstsein hat und eigentlich darauf keine Antwort geben kann. Dies heißt dann für mich, dass eine Namensänderung offensichtlich noch nicht das Bedürfnis des Kindes ist.

HH: Können die Kinder nicht in Kindergarten und Schule mit dem Namen der Pflegefamilie benannt werden?

FK: Viele Pflegeeltern machen das von sich aus. Eine Pflegemutter sagte, dass es wichtig ist, dass das Kind den Namen seiner Pflegefamilie nennen kann, damit in Notsituationen das Kind den Namen auch weiß und nennen kann. Wenn es nur seinen Herkunftsnamen für sich kennt, dann weiß man nicht, wohin man sich wenden könnte und daher wären eigentlich zumindest beide Namen wichtig.

Ich erlebe daher oft, dass die Pflegeeltern den Pflegefamiliennamen hinzufügen. Das finde ich eigentlich im Kindergartenalter eine gute Möglichkeit, da so das Kind dann mit beiden Namen vertraut ist. Für manche Kinder ist dies aber auch schon ein Einstieg in den Namen der Pflegefamilie und so könnte dann der nächste Schritt sein, dass es sich nur noch den Namen der Pflegefamilie wünscht.

HH: Können Sie sagen, wie viele Namensänderungen von Ihnen schon beantragt wurden?

FK: Die Zahl kann ich nicht genau benennen. Ich bearbeite zwei bis drei Anträge pro Jahr. Für manche Kinder ist die Namensänderung überhaupt kein Thema, die heißen so wie sie heißen und der Name hat für diese Kinder mit Integration und dem Gefühl von Zugehörigkeit zur Familie nichts zu tun. Für sie ist es selbstverständlich, dass sie so heißen wie ihre leibliche Mutter und die gar nicht auf die Idee kommen, eine Namensänderung in Erwägung zu ziehen. Für andere Kinder, auch solche mit vielen Herkunftskontakten, ist die Namensänderung wichtig und sie sprechen mit ihren Herkunftseltern darüber.

HH: Haben Sie eine bestimmte Einstellung zu dieser Namensfrage?

FK: Ich habe keine feste persönliche Einstellung dazu, ich richte mich danach, was mir das Kind sagen will.

HH: Ist es für Pflegeeltern besonders wichtig, dass das Kind so heißt wie sie selbst?

FK: Die Erfahrung mache ich nicht. Pflegeeltern sprechen mich darauf an, wenn sie das vom Kind so empfinden. Zum Beispiel wurde in einer Familie die Namensänderung, die die ältere Pflegeschwester sich sehr gewünscht hat, gefeiert. Bei dem jüngeren sechsjährigen Pflegekind hatten die Pflegeeltern danach ein Gefühl von Benachteiligung wahrgenommen. Als das Kind im Hilfeplangespräch auf dieses Gefühl in angesprochen wurde, zeigte es Betroffenheit darüber, dass es jetzt nicht auch so wie seine Pflegeschwester heißen kann. Die Pflegeeltern hatten bei dem jüngeren Kind mit dieser Reaktion gar nicht gerechnet.

Die Namensänderung ging vielleicht früher mehr von den Pflegeeltern aus. Heute kommen die Pflegeeltern besser mit ihrer Rolle zurecht und können besser akzeptieren, dass das Pflegekind anders heißt. Früher war der gleiche Name den Pflegeeltern wichtiger, damit in der Öffentlichkeit nicht so auffiel, dass es nicht das ‚eigene‘ Kind ist. Heute erlebe ich das nicht mehr so. Der Name spielt für die Pflegeeltern und deren Gefühle dem Kind gegenüber keine große Rolle mehr.

Ich glaube nicht, dass eine Namensänderung durch die Pflegeeltern stark forciert wird, aber sie freuen sich darüber.

Oft verbinden sie mit der Namensänderung die Hoffnung, dass eine wirklich nervende Verhaltensauffälligkeiten des Pflegekindes durch die Namensänderung behoben werden könnte, weil sich das Kind dann mehr eingebunden fühlt. Aber diese Hoffnung ist aus meiner Erfahrung ein Irrtum. Der neue Name allein kann eine positive Verhaltensänderung nicht bewirken. Vielleicht gibt es eine vorübergehende Beruhigung, aber die alten Verhaltensweisen treten wieder zu tage.

HH: Was müssen Pflegeeltern bedenken, wenn sie dem Wunsch des Kindes nach einer Namensänderung zustimmen?

FK: Pflegeeltern müssen sich im Klaren darüber sein, was die Namensänderung auch für das Pflegekind bedeutet. Sie müssen sich der Verantwortung bewusst sein, die sie durch eine Zustimmung zur Namensänderung eingehen. Ich kann dies am Besten an einem Beispiel erklären:

Ein heute erwachsenes Pflegekind hat seine Namensänderung damals als sehr positiv angesehen. Als diese ausgesprochen wurde hatte sie das Gefühl: „Hier bin ich jetzt richtig Ich zuhause, mit denen bin ich jetzt verbunden, zu denen gehöre ich jetzt. Durch die Namensänderung bin ich jetzt deren Kind geworden“.

Die Namensänderung hatte ihr das Gefühl vermittelt, sich sicher fühlen zu können.

In der Pubertät kam es dann zu heftigsten Auseinandersetzungen zwischen ihr und ihren Pflegeeltern mit der Folge, dass die Pflegeeltern sie vor die Tür setzten und sich auch weiter nicht mehr für sie interessiert haben.

Damit war all das, was sie mit der Namensänderung verbunden hat überhaupt nicht da. Es blieb nichts übrig. Sie fühlte sich von den Pflegeeltern völlig in Stich gelassen. Sie war völlig fassungslos und stellte sich die Frage: „Wieso laufe ich jetzt mit diesem Namen rum, denn alles was ich mit diesem Namen in Verbindung gebracht habe, wollen sie mir nun nicht mehr geben“.

Die junge Frau machte dann den Versuch, sich an die leiblichen Eltern zu wenden. Sie hoffte, dort das zu finden, was die Pflegeeltern ihr nicht gaben. Gegenüber den leiblichen Eltern kam sie sich sehr komisch vor, sich nun mit den Namen der Pflegeeltern präsentieren zu müssen und zu erklären, dass sie dort rausgeschmissen worden sei.

Sie wollte bei den Herkunftseltern ihre Identität suchen, hatte dafür aber auch den falschen Namen. Außerdem war sie in einer bürgerlichen Familie groß geworden und hatte auch deren Werte übernommen. Diese Familie hatte ihr aber zu verstehen gegeben, dass sie nichts mehr mit ihr zu tun haben will und die Herkunftsfamilie lebte ein Leben, mit dem sie sich überhaupt nicht identifizieren konnte.

Mit der Namensänderung hat sie andere Vorstellungen gehabt, als die die eingetreten sind. Sie hatte gehofft Eltern zu haben und Verlässlichkeit, Unterstützung, Sicherheit und Verbundenheit zu erfahren

Heute sagt sie: „Ich habe wieder Kontakt zu meinen Pflegeeltern. Die Verletzungen sitzen aber tief in mir. Weder mit dem Namen der Herkunftsfamilie, noch mit dem Namen der Pflegefamilie verbinde ich eine positive Geschichte. Beide Namen machen mich traurig und eigentlich möchte ich gern beide Namen loswerden.“

HH: Offensichtlich haben ja die Kinder höhere Erwartungen an die Namensänderung als die Pflegeeltern?

FK: Ja das glaube ich. Vielleicht kann dieser Artikel ja auch dazu dienen, die Pflegeeltern zum Nachdenken anzuregen was eine Namensänderung auch als Verantwortung bedeutet. Es ist auch nicht gesagt, dass eine Namensänderung passender wäre, wenn das Kind älter ist. Man kann gar nicht sagen, dass ältere Kinder sich damit mehr auseinander setzen können und Dinge besser sehen können.

Vielleicht hoffen ältere Kinder mit der Namensänderung noch einen letzten Schritt in die Familie hineingehen zu können. Bei einigen ist das ja auch so und bei den meisten Kindern mit Namensänderungen bleibt es ja auch positiv.

HH: Was ist Ihnen besonders wichtig für eine Namensänderung?

FK: Mir ist wichtig, dass das Kind anhaltend den Wunsch äußert. Das das ein längerer Prozess ist und dass die Frage in jedem Hilfeplangespräch auf den Tisch kommt und es fragt „Wie ist das jetzt mit meinem Namen und kann ich jetzt endlich so heißen wie meine Pflegeeltern?“

Wenn dies über einen Zeitraum von 3 bis 4 Hilfeplangesprächen (also 1 ½ bis 2 Jahre) so bleibt, dann kann ich annehmen, dass die Namensänderung dem Kind wirklich sehr wichtig

ist. Ich habe auch die Erfahrung gemacht, dass es Kinder gibt, denen eine Namensänderung wirklich sehr sehr gut tut und das man bei diesen Kindern nach der Namensänderung Erleichterung verspürt. Sie sind entspannter und gelassener.

Wichtig ist auch, dass man sich vor der Volljährigkeit des Pflegekindes auch noch mal vergewissert, welches Bewusstsein es denn jetzt von seinem Namen hat. Hat es das Gefühl, dass es als Erwachsener mit seinem Herkunftsnamen bestehen kann oder hat es das Gefühl, es würde mit einem falschen Namen herumlaufen? Wie ist es, wenn das Kind sich auf eigene Füße stellt und das Gefühl hat, mein Name aus der Herkunftsfamilie bin eigentlich gar nicht „ich“, obwohl das Kind damit groß geworden ist? Wenn das Kind sich mehr durch den Namen der Pflegefamilie sieht, dann ist noch Zeit zu überlegen, ob der Name noch vor der Volljährigkeit geändert werden kann. Als Erwachsener ist eine Namensänderung komplizierter, da der junge Mensch dies dann alles alleine regeln muss. In dieser Frage könnten besonders die Sozialarbeiter des Jugendamtes dem bald erwachsenen Pflegekind noch frühzeitig und rechtzeitig Hilfe anbieten.

Wichtig ist auch, darauf zu achten, ob der Name des Pflegekindes immer richtig geschrieben wird in den Akten. Es ist gar nicht so selten, dass der Name einmal falsch geschrieben immer so weiter gegeben wird. Wenn die Schreibweise unklar ist, sollte sie abgeklärt werden, denn es ist auch für den späteren Erwachsenen, der dies erleben muss, immer eine Irritation.

HH: Wie läuft eigentlich so eine Namensänderung ab?

FK: Für eine Namensänderung sind immer folgende Schritte notwendig:

- ▶ Ich muss mich von der Richtigkeit einer Namensänderung überzeugen. Ist das ein Wunsch, den ein Kind über einen längeren Zeitraum äußert? Ich spreche auch mit dem Kind ohne die Pflegeeltern darüber um mich selbst zu versichern. Geht der Wunsch mehr vom Kind selber aus oder kommt er mehr von den Pflegeeltern? Das merke ich dann daran, wie das Kind den Wunsch für sich selbst begründen kann. Bei einsichtigen Begründungen und wenn das Kind mir passende Erlebnisse schildert, dann kann ich nachvollziehen, ob es wirklich SEIN

Wunsch ist. Schulkinder bitte ich um eine schriftliche Begründung.

- ▶ Eine Vormundschaftliche Genehmigung über das Familiengericht oder das Ansprechen der sorgeberechtigten Eltern ist der nächste Schritt
- ▶ Hier in meiner Stadt wird das Kind zu dieser Frage immer angehört. Ich begleite das Kind zur Anhörung. Das Gericht überzeugt sich davon, dass das Kind seine Lebensgeschichte und seinen Herkunftsnamen kennt und fragt nach, warum es den Namen der Pflegefamilie tragen möchte. Nach der Anhörung erhält der Vormund dann die Erlaubnis, den Antrag auf Namensänderung beim Standesamt stellen zu dürfen.
- ▶ Nach der gerichtlichen Genehmigung stellt der Vormund dann den Antrag beim Standesamt in dem er deutlich machen muss, dass die Namensänderung für das Wohl des Kindes notwendig ist,

ein auf Dauer angelegtes Eltern-Kind Verhältnis begründet wurde, eine Adoption nicht oder noch nicht möglich ist.

- ▶ Das Standesamt trifft dann die Entscheidung, ob der Namensänderung stattgegeben wird. Dort wird auch die Namensurkunde angefertigt. Den leiblichen Eltern biete ich immer ein Gespräch über den Wunsch ihres Kindes auf Namensänderung an. Sie erhalten später auch vom Gericht und vom Standesamt die Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Haben sie das Sorgerecht, müssen sie den Antrag selbst stellen.

Eine Namensänderung ist nicht mehr rückgängig zu machen. Daher bin ich in dieser Frage auch immer besonders sorgfältig.

HH: Ich danke Ihnen sehr für das ausführliche Interview.

Rechtliches zur Namensänderung von Pflegekindern

von Rechtsanwalt Steffen Siefert

Viele Pflegeeltern kennen diese Problematik: Sie haben, teilweise seit längerer Zeit, ein Pflegekind in Dauerpflege aufgenommen. Dieses trägt aber natürlich den Familiennamen der Herkunftsfamilie. Nicht selten jedoch leiden Pflegekinder hierunter erheblich und so kommt es häufig zu Szenen, in welchen Pflegekinder wütend, traurig oder bewusst auch gar nicht reagieren, wenn sie mit ihrem „richtigen“ Familiennamen gerufen werden, sei dies im Kindergarten, in der Schule, beim Arzt usw. Am Telefon melden sich die Pflegekinder mit dem Familiennamen der Pflegefamilie und oft genug ist es ihr sehnlichster Wunsch, den gleichen Namen zu tragen wie ihre Pflegeeltern.

Gerade für Pflegekinder, welche oftmals vor ihrer Inpflegegabe eine Vielzahl von Bezugspersonenwechseln und Bindungsabbrüchen hinter sich gebracht haben, kann diese Namensänderung auch besonders wichtig sein. Denn diese Kinder sind aufgrund ihrer Vorerlebnisse in besonderem Maße darauf angewiesen, Sicherheit und ein Zugehörigkeitsgefühl zu ihrer neuen Familie zu entwickeln, auch und gerade durch eine Namensänderung nach außen.

Wie aber kann eine solche Namensänderung durchgesetzt werden?

Ganz unproblematisch erhalten Pflegekinder den Namen ihrer „neuen“ Familie, wenn diese adoptiert werden. Eine Adoption kommt jedoch oftmals nicht in Betracht.

Eine Namensänderung von Pflegekindern ist in diesen Fällen nur durch eine öffentlich-rechtliche Namensänderung nach § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NÄG) zu verwirklichen. Das NÄG ist nur anwendbar für deutsche Staatsangehörige und damit nur für deutsche Pflegekinder. Nach dem reinen Gesetzeswortlaut sind die Voraussetzungen hier scheinbar sehr hoch gehalten, was häufig dazu führt, dass Pflegeeltern, welche etwa den Wunsch nach Namensänderung bei ihrem Jugendamt, dem Vormund usw. vorbringen, mitgeteilt wird, eine Namensänderung sei völlig chancenlos. Tatsächlich jedoch gibt es gerade für Pflegekinder hier Erleichterungen.

§ 3 NÄG lautet:

(1) Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt.

(2) Die für die Entscheidung erheblichen Umstände sind von Amts wegen festzustellen; dabei sollen insbesondere außer den unmittelbar Beteiligten die zuständige Ortspolizeibehörde und solche Personen gehört werden, deren Rechte durch die Namensänderung berührt werden“

Das juristische Merkmal des „wichtigen Grundes“ ist eine hohe Hürde. Die Rechtsprechung setzt diese hohe Hürde im Falle der sogenannten Stiefkindereibenennung oder bei sogenannten Scheidungshalbweisen an und verlangt hier, dass die Namensänderung „aus wichtigem Grund erforderlich“ sein muss.

Die Namensänderung von Pflegekindern auf den Namen der Pflegeeltern ist durch Rechtsprechung wesentlich erleichtert

Allerdings hat die Rechtsprechung in einer Grundsatzentscheidung des BVerwG vom 24.04.1987 (FamRZ 1987, 807) eine Namensänderung von Pflegekindern auf den Namen der Pflegeeltern wesentlich erleichtert. Nach Ansicht des Gerichtes kann der Familienname eines in Dauerpflege aufwachsenden Pflegekindes bereits dann geändert werden, „wenn dies dem Wohle des Kindes förderlich ist“ und überwiegende Interessen an der Beibehaltung des Namens nicht entgegenstehen. Bei der Feststellung, ob diese Förderlichkeit gegeben ist, werden die leiblichen Eltern regelmäßig angehört und können Einwände vorbringen. Diese Einwände verhindern die Namensänderung jedoch nicht, wenn sich ergibt, dass dennoch eine Förderlichkeit gegeben ist.

Häufig wird sich diese Förderlichkeit bereits daraus ergeben, dass eine Namensänderung die weitere gesunde Entwicklung von Pflegekindern unterstützt. Denn hierdurch wird für diese Pflegekinder nach außen die besondere Zugehörigkeit zur Pflegefamilie dokumentiert. Das Kind leidet nicht mehr darunter, dass es einen anderen Namen trägt, als die Familie, der es sich zugehörig fühlt. Auch die häufigen Verlustängste werden hierdurch gemindert.

Neben der Rechtsprechung zu § 3 NÄG werden Pflegekinder auch durch eine – in der Praxis oft übersehene – Verwaltungsvorschrift in

ihren Rechten zur Namensänderung bestärkt. Denn gem. Nr. 42 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum NÄG (NamÄndVwV) ist dem Antrag eines Pflegekindes auf Änderung seines Familiennamens in den Familiennamen der Pflegeeltern bereits dann zu entsprechen,

„wenn die Namensänderung dem Wohle des Kindes förderlich ist, das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und eine Annahme als Kind nicht oder noch nicht in Frage kommt“.

In der Praxis gibt es daher durchaus gute Erfolgsaussichten, eine Namensänderung zu bewirken. In einer kürzlich ergangenen Entscheidung des VG Aachen (Urteil vom 29.08.06, 6 K 1114/06 – Link zum Urteil: www.moses-online.de/node/1163 beachten Sie dazu den Hinweis am Ende dieses Artikels) hat das Verwaltungsgericht Aachen die Namensänderung des Pflegekindes etwa gegen die Klage der leiblichen Mutter bestätigt und insoweit ausgeführt:

„Die Schwelle zur Namensänderung ist somit in Ermangelung durchschlagender schutzwürdiger mütterlicher Belange bei Pflegekindern, die in einem auf Dauer angelegten Pflegeverhältnis leben, niedriger anzusetzen als in den Stiefkinder- oder Scheidungs-/Halbwaisenfällen. Der Widerspruch der Mutter gegen die beabsichtigte „Einbenennung“ in die Pflegefamilie ist hier in der Regel unerheblich. Es kommt auch nicht darauf an, dass das Kindeswohl die Namensänderung erforderlich macht. Der Familienname des Pflegekindes ist dem der Pflegeeltern vielmehr nach § 3 Abs. 1 NÄG bereits dann anzugleichen, wenn dies das Wohl des Kindes fördert und überwiegende Interesse an der Beibehaltung des Namens nicht entgegenstehen (...) Dem entspricht Nr. 42 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) vom 11.08.1980. (...) Gemessen an diesen Grundsätzen rechtfertigt ein wichtiger Grund die Änderung des Familiennamens der Beigeladenen in den Familiennamen „N.“ Die Abwägung aller für und gegen die Namensänderung streitenden Umstände ergibt ein Übergewicht der für die Änderung sprechenden Interessen. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Namensänderung dem Wohle der Beigeladenen förderlich ist. Die Namensänderung entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der Beigeladenen. Dies bekundete sie etwa im Rahmen einer Anhörung gegenüber dem

Amtsgericht (...) mit der Bemerkung, sie wolle so heißen wie ihre Familie und kenne überhaupt niemanden, der „Q“ heißt. Die Motivation dieses Wunsches legten überdies ihre Pflegeeltern in ihrem Schreiben zur Begründung ihres Antrages (...) sowie im Erörterungstermin nachvollziehbar dar. In ihrem Schreiben (...) weisen die Pflegeeltern insbesondere darauf hin, dass die Beigeladene den gleichen Namen tragen wolle wie sie, um „ganz dazu zugehören“.

Wer ist berechtigt, einen Antrag auf Namensänderung zu stellen?

Wir möchten Pflegeeltern daher durchaus dazu ermutigen, sich für eine Namensänderung ihrer Pflegekinder einzusetzen, wenn diese unter der Situation leiden. Problematischer als die inhaltliche Begründung der begehrten Namensänderung ist allerdings oftmals das Problem der Berechtigung, diesen Antrag stellen zu dürfen. Denn gem. § 2 Abs. 1 NÄG wird ein Antrag auf Namensänderung für eine minderjährige Person, also für ein Pflegekind, vom gesetzlichen Vertreter gestellt. Das heißt, der Antrag ist vom Inhaber der elterlichen Sorge zu stellen. Dies ist völlig unproblematisch, wenn die Pflegeeltern für ihr Pflegekind Vormund sind. Dann können diese den Antrag ohne weiteres selbst stellen. Wird der Antrag von einem Vormund oder Pfleger gestellt, seien dies die Pflegeeltern, ein Amts-, Vereins- oder sonstiger Einzelvormund, dann muss die Antragstellung nach § 2 Abs. 1 NÄG jedoch vorher vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden. Das heißt, bevor der Vormund den Antrag bei der zuständigen Behörde stellt, muss er sich dies vom Vormundschaftsgericht genehmigen lassen, wobei es für die Genehmigung letztlich auf die oben ausgeführten Grundsätze ankommt.

Problematisch wird es dann, wenn das Sorgerecht noch bei den leiblichen Eltern liegt oder der Vormund, etwa ein Amtsvormund, den

Antrag nicht stellen will. Dann können die Pflegeeltern das Namensänderungsverfahren nicht wirksam in Gang bringen. In diesen Fällen müsste zunächst ein gerichtliches Verfahren vorgeschaltet werden, in welchem beantragt werden muss, dass den leiblichen Eltern bzw. dem sonstigen Vormund wegen Interessenskollision dieser Teilbereich der elterlichen Sorge entzogen und auf einen sogenannten Ergänzungspfleger übertragen wird. Ergänzungspfleger können natürlich auch die Pflegeeltern sein. Wenn ihnen sodann dieses Recht übertragen wird, können sie die entsprechenden Schritte einleiten.

Eine besondere Problematik ergibt sich, wenn eine Namensänderung für ein Kind gewünscht wird, welches nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat, denn das NÄG ist gem. § 1 nur für deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose anwendbar. Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften (NamÄndVwV) erweitert die Möglichkeiten der Namensänderung auf heimatlose Ausländer, anerkannte ausländische Flüchtlinge oder Asylberechtigte. Nach Nr. 3 NamÄndVwV sind im Übrigen ausländische Staatsangehörige, die eine öffentlich-rechtliche Namensänderung wünschen, jedoch an die Behörden ihres Heimatstaates zu verweisen. Denn der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, welchem diese Person angehört (Art. 10 I EGBGB).

Beteiligt am Verfahren auf Namensänderung sind regelmäßig die leiblichen Eltern des Kindes sowie dessen Pflegeeltern (Nr. 11 NamÄndVwV). Das Jugendamt gibt eine Stellungnahme zum Antrag ab (Nr. 18 c NamÄndVwV).

Gegen die Entscheidung der Behörde können die Beteiligten innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruchsbescheid schließlich kann ggf. mit einer Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht angefochten werden, wobei hier ebenfalls eine Frist von einem Monat zu beachten ist.

Autor: Steffen Siefert, Rechtsanwalt

Spezialisiert auf die Vertretung von Pflege- und Adoptiveltern. Rechtliche Beratung und Vertretung zu allen relevanten Fragen: Verbleib, Herausnahme, Umgang, Sorgerecht, Vormundschaft, Namensänderung, Pflegegeld usw..

Aachener Str. 197-199, 50931 Köln

Telefon: 0221/9405670

Telefax: 0221/9405678

www.pflegeelternrecht.de

Namensänderungsgesetz und Verwaltungsverordnung

Hier haben wir für Sie relevante Auszüge aus dem Namensänderungsgesetz und der dazugehörigen Verwaltungsverordnung für Sie zusammengestellt.

Wichtige Auszüge aus dem Namensänderungsgesetz

NÄG § 2

(1) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; ein Vormund, Pfleger oder Betreuer bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Für eine geschäftsfähige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet ist, stellt der Betreuer den Antrag; er bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Das Vormundschaftsgericht hat den Antragsteller in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1, wenn er als beschränkt Geschäftsfähiger das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 zu dem Antrag zu hören.

NÄG § 3

(1) Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung

rechtfertigt.

(2) Die für die Entscheidung erheblichen Umstände sind von Amts wegen festzustellen; dabei sollen insbesondere außer den unmittelbar Beteiligten die zuständige Ortspolizeibehörde und solche Personen gehört werden, deren Rechte durch die Namensänderung berührt werden.

NÄG § 9

Die untere Verwaltungsbehörde veranlasst die Eintragung eines Randvermerks über die Namensänderung oder die Namensfeststellung im Geburtenbuch und im Familienbuch (Heiratsbuch). Sie benachrichtigt die für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung des Betroffenen zuständige Meldebehörde von der Änderung oder Feststellung des Namens. Die Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

Hier finden Sie das komplette internet.de/nam_ndg/index.html

Namensänderungsgesetz: www.gesetze-im-internet.de/nam_ndg/index.html

Wichtige Auszüge aus der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

1.

Für die öffentlich-rechtliche Änderung des Familiennamens einer Person ist das Recht des Staates maßgebend, dem sie angehört (Heimatrecht)

7.

(1) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen; ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Hat der beschränkt Geschäftsfähige das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so hört ihn das Vormundschaftsgericht zu dem Antrag

8.

(1) Die Änderung des Ehenamens der Eltern oder eines Elternteils eines ehelichen minderjährigen Kindes erstreckt sich kraft Gesetzes

auf das Kind, wenn das Kind den gleichen Familiennamen führt, unter der elterlichen Sorge der Antragsteller oder der Antragstellers steht und in der Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Änderung des Familiennamens der Mutter eines nichtehelichen minderjährigen Kindes erstreckt sich auf das Kind, wenn das Kind den gleichen Familiennamen führt und in der Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird. Ist das Kind verheiratet, so erstreckt sich die Namensänderung nur auf seinen Geburtsnamen.

(2) Ob von der Erstreckung der Namensänderung auf ein minderjähriges Kind abgesehen werden sollte, wird insbesondere dann zu erwägen sein, wenn das Kind sich außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes befindet, nicht im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt und sich die Namensänderung für das Kind nachteilig auswirken könnte.

9.

(1) *Beteiligt an der Namensänderung sind die Personen, deren Familienname geändert wird.*

(2) *Beschränkt Geschäftsfähige, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind auch persönlich zu hören; die Anhörung kann unterbleiben, wenn der beschränkt Geschäftsfähige vom Vormundschaftsgericht nach Nummer 7 Abs. 2 gehört worden ist.*

10.

Eltern minderjähriger Kinder sind, auch wenn sie nicht selbst an der Änderung des Familiennamens teilnehmen oder als gesetzliche Vertreter tätig werden, am Verfahren zu beteiligen. Für den Vater eines nichtehelichen Kindes gilt dies nur, wenn er dem Kind seinen Familiennamen erteilt hat und Vater und Kind noch den gleichen Familiennamen führen.

11.

Soll ein Kind (z.B. Stiefkind, Pflegekind) durch die Änderung des Familiennamens namensmäßig in eine bestimmte Familie eingegliedert werden (Nummern 40 bis 43), so sind die Familienangehörigen, die als Träger des beantragten Familiennamens dem Kind am nächsten stehen (z.B. Stiefvater, Pflegeeltern), am Verfahren zu beteiligen.

12.

Andere Träger des bisherigen und des beantragten Familiennamens sind in der Regel nicht zu beteiligen. Die Interessen der Träger des beantragten Familiennamens sind nach den Nummern 53 und 54 zu berücksichtigen.

18.

(1) *Die Verwaltungsbehörde beschafft folgende Unterlagen:*

a) *bei dem Antrag einer volljährigen Person, die im Geltungsbereich des Gesetzes ihren Wohnsitz hat, Auskünfte aus den Schuldnerverzeichnissen nach § 107 Abs. 2 der Konkursordnung und § 915 der Zivilprozessordnung der Amtsgerichte, in deren Bezirk diese Person in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung einen Wohnsitz, beim Fehlen eines solchen einen Aufenthaltsort oder eine gewerbliche Niederlassung gehabt hat;*

b) *wenn der Familienname einer über vierzehn Jahre alten Person geändert werden soll, eine Auskunft von der zuständigen Polizeidienststelle,*

ob Vorgänge über diese Person vorhanden sind;

c) *wenn der Familienname eines Stiefkindes oder eines Pflegekindes geändert werden soll (Nummern 40 bis 42), die Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes;*

d) *die Stellungnahme der Beteiligten nach den Nummern 9 bis 12;*

e) *wenn der Familienname einer Person geändert werden soll, die nicht im Geltungsbereich des Gesetzes geboren ist und für die eine von einem deutschen Standesbeamten ausgestellte Personenstandsurkunde nicht vorgelegt wurde, eine Auskunft des Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) darüber, ob die Geburt dieser Person in den von ihm geführten Personenstandsbüchern beurkundet ist.*

(2) *Die Verwaltungsbehörde kann auch Unterlagen nach Nummer 17 beschaffen, wenn der Antragsteller diese nicht selbst beibringen kann.*

21.

(1) *Hält die Entscheidungsbehörde den Antrag auf Änderung des Familiennamens für begründet und ist neben den Personen, auf die sich die Namensänderung erstrecken soll, ein weiterer Beteiligter nicht vorhanden, so ist die Entscheidung dem Antragsteller bekannt zu geben; mit der Bekanntgabe wird die Namensänderung wirksam.*

28.

Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers (Nummer 29) an der Namensänderung überwiegt gegenüber den etwa entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligter (Nummer 29) und den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätzen der Namensführung, zu denen auch die soziale Ordnungsfunktion des Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens gehören (Nummer 30).

42.

Dem Antrag eines Pflegekindes auf Änderung seines Familiennamens in den Familiennamen der Pflegeeltern kann entsprochen werden, wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist, das Pflegeverhältnis auf

Dauer besteht und eine Annahme als Kind nicht oder noch nicht in Frage kommt

62.

Vornamen dürfen nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund ihre Änderung rechtfertigt. Die Nummern 28 bis 32 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass das öffent-

liche Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Vornamen geringer zu bewerten ist. Vornamen von Kindern, die älter als ein Jahr und jünger als sechzehn Jahre sind, sollen nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes geändert werden.

Hier finden Sie die komplette Verwaltungsverordnung zum Namensänderungsgesetz:
www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_11081980_VII31331317.htm.

Sie fragen – wir antworten:

Namensänderung in Doppelnamen für Adoptivkinder oder Pflegekinder?

Unsere Rubrik „Sie fragen – wir antworten“ gehört in dieser Ausgabe auch zum Thema „Namensänderung“.

Frage: Kann ein Adoptivkind zu seinem Adoptivnamen auch den Namen seiner Herkunftsfamilie führen?

Gemäß § 1757 Abs. 4 BGB kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Annehmenden (also der Adoptiveltern) mit Einwilligung des Kindes (also seines Vormundes) mit dem Ausspruch der Annahme als Kind dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen – wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

In der Praxis geschieht dies extrem selten.

Frage: Kann ein Pflegekind bei einer Namensänderung zu dem Namen der Pflegefamilie auch seinen Herkunftsnamen als Doppelnamen führen?

In wenigen Fällen in der Praxis ist dies ermöglicht worden. Hierbei bezieht sich der Antragsteller (also der Personensorgeberechtigte des Pflegekindes) auf den § 1757 BGB. (siehe oben). Wenn eine solche Möglichkeit sogar im Rahmen der Adoption machbar ist, dann könnte argumentiert werden, dass ebenso einem Pflegekind dieser Doppelname ermöglicht wird, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zu seinem Wohl erforderlich ist.

Über das Pflege- und Adoptivkind und seine grundlegenden Bedürfnisse

- von August Huber -

Was Pflege- und Adoptivkinder im Wesentlichen von den sogenannten normal aufgewachsenen Kindern in Familien unterscheidet, sind drei wesentliche Merkmale, welche sie durch ihr ganzes Leben mehr oder weniger intensiv begleiten, bzw. sie belasten.

- ▶ 1.) Für die Mehrheit dieser Kinder war der Beginn hochdramatisch. Das, was Kinder in der allerfrühesten Lebensphase für eine gesunde Entwicklung brauchen, wurde ihnen

nur in geringem Maße gegeben und hat damit ihr Aufwachsen entscheidend geprägt.

- ▶ 2.) Der schwierige Start ins Leben hinterlässt tiefe Spuren in der verlangsamten, die Kinder oft überfordernden Lern- und Wachstumsentwicklung. Lernen wird zu einer nahe an der Grenze liegenden Herausforderung, oft genug eine Überforderung.
- ▶ 3.) Die Frage nach der Zugehörigkeit unterscheidet diese Kinder ganz grundsätzlich

von „Normalkindern“. Was für die meisten selbstverständlich ist, dass sie eine Familie, bei geschiedenen Ehen Mutter oder Vater haben, zu ihnen selbstverständlich und nicht hinterfragbar gehören, ist für unsere Pflegekinder, für Adoptivkinder in etwas geringerem Maße, eben nicht selbstverständlich. Die Frage: „Gehöre ich wirklich zu der Familie, in der ich lebe?“, ist oft eine ganz konkrete praktische. Diese Frage nach sicherer Beheimatung, nach einer dauerhaften Perspektive, wird oft gestellt, sei es im

Rahmen von Besuchskontakten mit den Herkunftsfamilien, in gerichtlichen Auseinandersetzungen und Entscheidungen, vom Gesetzgeber, von den Pflegeeltern und nicht zuletzt von den Kindern selbst.

Dies bewirkt, dass das Leben der Kinder und das der erziehenden Mitmenschen anders, schwieriger, widerspruchsvoller verläuft als in der sog. Normalität. Damit sind sowohl an die Kinder in ihrer Entwicklung wie auch an die Pflege- und Adoptiveltern erhebliche Anforderungen gestellt.

Zu 1.) Für die Mehrheit dieser Kinder war der Beginn hochdramatisch.

Die Erfahrung der Geburt ist für ein Kind keineswegs ein Glückserlebnis. Abgeschnitten vom Lebenskreislauf der Mutter muss das Kind plötzlich seine eigenen Körperprozesse aktivieren, um zu überleben. Noch ganz und gar unfertig ist es nur in der Lage zu atmen, zu trinken und sich unkoordiniert zu bewegen. Es ist noch ganz und gar auf die Hilfe von außen angewiesen, es würde sonst sterben. Es braucht dringend gute, geeignete Nahrung, die nur auf den eigenen Körperrhythmus abgestimmt aufgenommen werden kann. Darüber hinaus braucht es gute Körperpflege und eine einführende, liebevolle Behandlung im körperlichen Kontakt. Aber dies allein genügt immer noch nicht, verlangt es doch darüber hinaus die Präsenz einer ganz sich um den Säugling kümmernden Person, die nicht ohne weiteres auswechselbar ist. Er bindet sich an diese Person; sie versorgt am einfühlsamsten und ist in allen Nöten fürsorglich da. Alles wird total erlebt, die Mangelsituation des Hungers wie des Alleinseins, aber auch die Glückssituation des Versorgtwerdens und der körperlichen Nähe. So schwankt das Kind zwischen Noterfahrung und Glückserfahrung. Je mehr die positive Erfahrung überwiegt, desto besser fühlt das Kind sich gehalten, vertraut dem Leben und wagt neue Erfahrungen. Dann entsteht eine Eltern-Kind-Bindung, eine existentiell gesicherte Beheimatung mit der Motivation, das Leben mutig und lustvoll anzugehen.

Die existentiell sichernde Bindung ist die Grundlage für eine positive menschliche Entwicklung.

Pflege- und Adoptivkinder erfahren jedoch oft schon in der frühen Zeit größter Hilflosigkeit das Durchfallen durch ein ungesichertes Nest, oft auch mehrmals: Lange Wartezeiten auf

Versorgung, das Erleben des Alleingelassen-seins, die ablehnende Behandlung, der häufige Wechsel von Versorgungspersonen und auch schlimme Gewaltanwendung stürzen die Kinder in dieser frühen Lebensphase in tiefe existentielle Unsicherheit. Ihre Hilferufe im Überlebenskampf äußern sich durch heftiges Schreien, in aggressiver Panik oder in apathischem Rückzug. Diese sehr frühen prägenden Erfahrungen verankern sich dauerhaft in der Persönlichkeit des Kindes. Statt Glück wird Not erlebt, statt Ruhe Aggressivität, aus Vertrauen wird Misstrauen, letztlich besteht eine ganz tiefe Unzufriedenheit mit dem Leben schlechthin.

Durch das Nest hindurch gefallene Kinder werden zu Überlebenskämpfern, die sich ohne positive Bindungserfahrung ungehalten, verirrt, verwirrt durch das Leben schlagen. Die schier unerträgliche Existenzangst wird verdrängt durch aggressive Abwehr und ist dann nicht mehr spürbar.

So wird Kampf zum Überlebenskonzept: Er verdrängt die Angst, hilft, sich im Gebrauch von Macht Vorteile zu sichern und ermöglicht hier auch Lustgefühle. Das Kind wird zum Bestimmer oder entzieht sich der Autorität durch Flucht. Eingespielt auf die Sozialisation des Überlebenskampfes kommen die Kinder in die Pflegefamilien/ Adoptionsfamilien. Das Neinsagen, das immer selbst bestimmen müssen sind nach einer gewissen Anpassungszeit die herausragenden Verhaltensmerkmale.

Zugleich aber gibt es auch eine tiefe Sehnsucht nach Halt und Geborgenheit. Hinter dem Überlebenskampf verbirgt sich das verzweifelte, hilflose Kind. So stecken die Kinder in einer sehr widersprüchlichen Spannungssituation.

Sie sind auf der Suche nach Halt und Bindung, wehren aber zugleich das Bindungsangebot der neuen Eltern oft heftig ab. Sie wollen etwas, können dies jedoch nicht ertragen. Sie zeigen ihre Not in der Sprache des abwehrenden Kämpfers und machen es den erziehenden Pflege- und Adoptiveltern schwer, sie vorbehaltlos zu mögen.

Erzieherisch bedeutet dies eine sehr schwierige Situation, die nur durch tiefes Verstehen der Biografie des Kindes ertragen und allmählich verändert werden kann. Es gilt zu sehen, dass hinter der Abwehrmauer die abgrundtiefe Angst, die Sehnsucht nach Halt steckt. Da gilt es zu verstehen, aber auch standzuhalten und das Kind in die Regeln des Alltags zu führen, es nicht agieren zu lassen und nicht letztlich seiner zerstörerischen Wut nachzugeben. Das Kind würde sonst nur die Erfahrung machen, dass der Erwachsene zum Opfer seiner unkontrollierten Ausbrüche wird. Nur dadurch, dass der Erwachsene, die Pflegeeltern die Stärkeren sind, können sie dem Kind helfen, in der Regelmäßigkeit des Alltags Halt zu finden, ihm zu der Erfahrung verhelfen, dass das Leben in seiner Regelmäßigkeit trägt und hält und Sicherheit bietet. Was die Kinder dringend brauchen, ist die Erfahrung, dass das Leben hält und ich mir keine Sorgen um meine grundlegende Existenz machen muss. So vermitteln die Führung und die Orientierung durch die neuen Eltern Schutz und Sicherheit. Aus der

Regelmäßigkeit wächst die Zuverlässigkeit, aus der Zuverlässigkeit das Vertrauen und damit die Basis für eine Eltern- Kind- Bindung. Die Kinder können erst über Regeln, die ihnen Sicherheit geben, allmählich in die Bindung wachsen, ein für Kinder wie Eltern schwieriger Weg. Gesund aufgewachsene Kinder dagegen wachsen aus der schon anfänglich gegebenen Bindung und Geborgenheit schrittweise in die Regeln hinein.

Pflege- und Adoptivkinder können nur den umgekehrten Weg gehen, je nachdem wie dramatisch der Beginn ihres Lebens erfahren wurde. Das Wachsen in die Bindung bleibt oft lange unsichtbar, geschieht auf einer tieferen Ebene, während an der Oberfläche noch lange das alte Kampfverhalten gezeigt wird. So können beispielsweise diese Kinder den neuen Eltern ihr dauerndes Nein heftig entgegenschleudern, sehen aber die Pflegefamilie schon selbstverständlich als ihr Zuhause an. Von den Erwachsenen fordern sie Zuverlässigkeit in der Regeleinhaltung. Ein Dankeschön aber, oder gar Einsicht in Fehler fallen auch dem schon gebundenen Kämpferkind schwer. Deshalb verläuft das Erziehen dieser Kinder scheinbar widersprüchlich, wobei es immer wieder darum geht, zu verstehen und sich einzufühlen in das, was sie trotz aller Widersprüchlichkeit im Tiefsten brauchen: Halt, Schutz und Geborgenheit durch dauerhaft sich bemühen, verstehende und führende Eltern.

Zu 2.) Der schwierige Start ins Leben hinterlässt tiefe Spuren in der verlangsamen, die Kinder oft überfordernden Lern- und Wachstumsentwicklung.

Der Überlebenskampf des Lebensanfangs hat beim Kind viel Kraft verbraucht und gebunden, sodass der Blick in die Welt, die Neugier, die Lust am Entdecken und Lernen erheblich beeinträchtigt sind. Während gesunde Kinder, wohl versorgt, sich dem Ausprobieren ihrer Sinne und der Bewegungsfähigkeit ihres Körpers widmen, im Spiel ihre Fantasiekräfte nutzen und alles Neue interessiert ergreifen, hat die Existenzangst bei den Pflegekindern die Fantasie in Zerstörungsbilder und Kampfeswut gebannt. Dies lässt sich unschwer daran feststellen, wie diese Kinder mit Spielsachen umgehen. So bleiben sie notgedrungen in ihrer Entwicklung zurück. Lernen wird mühsam. Es macht kaum Freude und kann oft nur durch sekundäre Motivation, mit Hilfe von Verspre-

chungen, durchgehalten werden. In der Schule tritt die Angst, mit den Gleichaltrigen nicht mithalten zu können, noch hinzu. Die Kinder spüren sehr deutlich die Unterschiede zu den anderen und die Angst hemmt noch das Wissen, über das sie eigentlich verfügen könnten.

Schule ist für nicht wenige Pflege- und Adoptivkinder eine hoch angstbesetzte Überforderung und kann das Verhältnis zu den Pflege- und Adoptiveltern sehr belasten, wenn der Hausaufgabendruck täglich auf ihnen lastet. Besonders schwer haben es die Kinder, die schon während der Schwangerschaft der Mutter infolge von Drogen- und Alkoholmissbrauch in ihrer Entwicklung geschädigt wurden. Beeinträchtigte geistige Entwicklung, Überaktivität, geringes Konzentrationsvermö-

gen, geringe Ausdauer, Verspannung und anderes kommen noch zu all den nachgeburtlichen Beeinträchtigungen hinzu. Was diese Kinder brauchen, ist der für sie angemessene Platz in der Schule und in der mittragenden Klassengemeinschaft. Hier wird deutlich, dass sie nicht nur die Sicherheit in ihrer menschlichen Existenz durch dauerhafte Fürsorge in einer Familie brauchen, sondern auch die Freude, die Lust und vor allem den Mut, das Leben zu wagen und sich neuen Lernanforderungen zu stellen.

Das zweite grundlegende Erfordernis für diese Kinder ist es daher, dass sie Freude am Leben zu gewinnen, ansonsten kann und will es von ihnen nicht gewagt werden. Obwohl die Kinder es in der Schulzeit so schwer haben, ihren anerkannten Platz in der gleichaltrigen Kindergemeinschaft zu finden, ist gerade diese Altersstufe sehr geeignet, ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, Zugang zur Lebensfreude zu finden. In dieser Altersstufe steht das Bedürfnis nach Erleben, nach Abenteuer in der Gemeinschaft im Vordergrund, und dazu lassen sich die Kinder durch begeisterte Vorbilder anregen. Die Welt der Natur, die Auseinandersetzung mit den Elementen übt auf unsere Pflegekinder Anziehungskraft aus und fasziniert. In der Bewegung draußen, beim Wandern, beim Klettern, beim Schwimmen, beim Erkunden der Höhlen kommen die Kinder in

Entspannung, werden zur Entdeckerlust angeregt und tauchen in das Hier und Jetzt der Natur ein. Gerade nach körperlicher Anstrengung und erreichtem Ziel können sie erstmals strahlen und sich ihres Lebens freuen.

So kehrt zeitweise Zufriedenheit ein, die Seele öffnet sich, in der Gemeinschaft um das Feuer draußen entsteht das Gefühl der Zusammengehörigkeit und das Kämpferdasein ist endlich einmal vergessen. So eröffnet besonders das Naturerleben an Wochenenden und in den Ferien eine Veränderung der Lebenseinstellung, indem ein positives Gegengewicht geschaffen wird. Naturerlebnisse sind also keine Inhalte für eine Freizeitbeschäftigung, die stattfinden können oder auch nicht, sondern sie stellen für die Kinder einen unabdingbaren, mit Lust und Freude erfahrbaren Weg ins Leben dar. Dass Pflege- und Adoptiveltern hierbei fachkundige Anregung und Entlastung durch Erlebnispädagogen brauchen, steht außer Frage. In der Altersperiode der Schulzeit sollte diese Möglichkeit intensiv genutzt werden. Selbst in die Schönheit der Natur müssen die Kinder zunächst über die Verweigerungsschwelle geführt werden. Dann erleben Pflegeeltern, dass sich trotz anfänglicher Widerstände gegen die Anforderungen des Abenteuers hinterher ein Glücksgefühl bei den Kindern einstellt. Es war toll.

Zu 3.) Die Frage nach der Zugehörigkeit unterscheidet diese Kinder ganz grundsätzlich von „Normalkindern“

Niemand spricht guten Gewissens Kindern das Recht auf dauerhafte Beheimatung in einer Lebensgemeinschaft, sprich Familie ab. Dass diese feste Zugehörigkeit für das Gedeihen von Kindern pädagogisch dringend gefordert werden muss, steht außer Zweifel. Gleichwohl sind die Bedingungen für die Gewährleistung dieser Dauerhaftigkeit in der Bundesrepublik auf den verschiedensten Ebenen äußerst unklar und widersprüchlich. Kinder werden im Rahmen des Wächteramtes des Staates nach erheblicher Gefährdung oder Bedrohung durch das Jugendamt aus ihrer Ursprungsfamilie herausgenommen. Keine andere Hilfeform hatte ihnen eine Chance geben können. Sie erhalten mit diesem Schnitt zwei Familien, die biologische und diejenige, welche sie durchs Leben führt, in welcher sie Halt und Vertrauen entwi-

ckeln. Es wird ihnen immer wieder mitgeteilt, dass sie ja noch die richtigen Eltern haben.

Durch die Kontakte, die manchmal positiv sind, sehr oft aber in einem angespannten Milieu stattfinden, werden diese Kinder schon in sehr frühem Alter mit vielen Fragen konfrontiert: Warum lebe ich nicht bei meinen richtigen Eltern, waren sie lieb oder böse zu mir? Für Pflegeeltern ist es nicht leicht, gleichzeitig wahrheitsgemäß und doch möglichst positiv das Bild der Herkunftseltern zu vermitteln. Die Fragen der Kinder können nie eindeutig genug beantwortet werden, sodass die Kinder entweder die Eltern als böse und störend ablehnen, sie nicht sehen wollen, oder aus Mitleid mit ihnen, weil sie krank und hilflos sind, zu ihnen zurückwollen, um ihnen zu helfen. Kleine Kinder können mit solchen verunsichernden

Antworten kaum etwas anfangen und binden sich klammernd an die Pflegeeltern.

Je älter die Kinder werden, umso mehr beschäftigt sie diese Frage nach dem Warum. Nicht selten versuchen Fachleute mit dem Konzept der Biografiearbeit die Herkunftsgeschichte des Kindes anzusprechen. Manchen Kindern vermittelt dies Klarheit darüber, welche positive oder negative Rolle sie den Eltern geben wollen. Nicht selten aber sind sie überfordert und wollen lange Zeit nichts von ihren biologischen Eltern wissen, weil die frühen Verletzungen durch diese nur so schwer heilen können. So tragen die Kinder immer schwer an der Vergangenheit, weil diese so schwierig einzuordnen ist.

Aus Fachkreisen wird immer wieder geäußert, wie wichtig eine intensive Verbindung zwischen Herkunftseltern und Pflegekind vor allem für die spätere Identitätsentwicklung sei. Deshalb sollten Kontakte schon ganz früh und häufig gepflegt werden. Dazu ist zu sagen, dass kleine Kinder ihre Identität noch ganz in der sie umsorgenden Gemeinschaft und mit großer Nachahmungskraft entwickeln, in der Schulphase identifizieren sie sich zusätzlich mit den jeweiligen Kindergemeinschaften in Schule, Hobby und Freizeit. Erst in der Pubertät entwickelt sich die ganz eigene Persönlichkeit mit immer größerer Unabhängigkeit von Familie und Gruppen. Der Blick nach vorne in die eigene Perspektive und der Blick zurück in die Herkunftsfamilie schaffen dann Chancen zur Auseinandersetzung und Abwägung. Im Jugendlichen entsteht die Frage: Was möchte ich selbst? Die Reflexion des Geschehens und dessen positives Einordnen in die eigene Biografie schaffen die Möglichkeit für den Weg nach vorne.

In der Pubertät geht es um die Versöhnung mit der eigenen problematischen Geschichte, vor allem mit den Herkunftseltern, wozu der junge Mensch oft fachliche Hilfe braucht. Hieraus folgt, dass die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte, d.h. mit den biologischen Eltern notwendig im Jugendalter ansteht, keineswegs aber in der Zeit, wo es um die grundlegende existentielle Sicherheit geht. Leider wird der Begriff Bindung oft eher unreflektiert und undifferenziert gebraucht. Was Kinder vorrangig brauchen, sind Eltern-Kind-Bindungen, wie sie nur im tatsächlichen Leben über die gemeinsame positive Erfahrung der Lebenswirklichkeit zustande kommen. Dies

sind tragende, versorgende, dauerhafte und liebevolle Erfahrungen miteinander, wobei die Eltern, d.h. die Pflege- und Adoptiveltern die ganze Verantwortung im alltäglichen Leben wahrnehmen und das Kind ihnen deshalb vertraut.

Die biologischen Eltern haben ihre Bindung zu dem Kind über die Abstammung und Ähnlichkeit; diese kann auch faszinierend sein, aber sie ist nie tragend, sie allein begründet im tieferen Sinne noch kein Eltern-Kind-Verhältnis. Die Identifizierung mit den nicht positiv erfahrbaren Eltern kann dem Kind nicht helfen. Herkunft bedingt noch keine Sicherheit gebende und entwicklungsfördernde Bindung. Das Verfahren der Beheimatung eines Kindes in einer neuen Familie verläuft in der Jugendhilfe unterschiedlich und widersprüchlich.

Am eindeutigsten für das Kind ist es, wenn den Eltern im Rahmen eines Rechtsverfahrens das Sorgerecht entzogen wird und das Kind mit langfristiger Dauerperspektive in einer Pflegefamilie leben kann. In der Praxis ist es jedoch so, dass die Eltern das Sorgerecht behalten, sofern sie mit der Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie einverstanden sind. Die Tatsachen, welche zur Unterbringung des Kindes führten, können aber im Übrigen genauso katastrophal sein wie bei den Familien, wo ein Sorgerechtsentzug durchgeführt wurde.

Behalten die Eltern aber das Sorgerecht, so gibt es zumindest aus ihrer Sicht in der Regel eine unklare Perspektive mit der möglichen Option der Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Die Folgen sind für die Pflegeeltern und Eltern oft sehr belastend, am meisten jedoch für das Kind: Rechte und Pflichten in der Erziehung klaffen auseinander, während die Pflegeeltern mit den Pflichten der Erziehung betraut sind, haben die Eltern ohne Verpflichtung (in der Regel lediglich zum Kontakt) das volle Sorgerecht. Die Kinder erleben, dass die Pflegeeltern für viele Angelegenheiten, z. B. Pass ausstellen, Operation, Arztkonsultationen, Kindergartenanmeldung, Schulzeugnis unterschreiben usw. Zustimmung bzw. Unterschrift der Eltern einholen müssen und dass dies nicht selten zu konflikthafter Auseinandersetzungen führt.

Außerdem mischen sich die Eltern aufgrund ihrer Rechtsposition nicht selten in den Erziehungsalltag maßregelnd ein, sie versuchen außerdem aus ihrer Rechtsposition heraus die Umgangsform zu bestimmen. Pflegeeltern sind verunsichert, was sie tun dürfen und was nicht.

Dies bleibt nicht ohne Wirkung auf die Kinder, sie fühlen sich von ihren Pflegeeltern nicht genügend geschützt und immer noch der Willkür ihrer biologischen Eltern ausgeliefert. Gerade die Spannungen und Ängste in unbegleiteten Besuchskontakten im Rahmen des Umgangsrechtes schlagen sich regelmäßig in einem Rückfall in der Entwicklung des Kindes nieder. Wenn die Mitarbeiter des Jugendamtes dann auch noch die Rechtsauffassung der Eltern teilen und die Pflegeeltern zu Nachgiebigkeit anhalten, fühlen sich Pflegeeltern und Kind unverstanden und hintergangen.

Die Umgangskontakte werden nicht selten zu einer qualvollen Pflicht. Auch die Häufigkeit der Kontakte, etwa wöchentlich, 14-tägig oder gar mit Übernachtung in der Herkunftsfamilie, lassen das Kind nur schwer Beheimatung in der Pflegefamilie finden. Hinzu kommt noch die offene Perspektive für eine Rückkehr. Die Einforderung der Rückkehr bedeutet für das in der neuen Familie sich bindende Kind eine tiefe Verunsicherung. Den Eltern wird oft eine Rückkehr des Kindes in Aussicht gestellt, sofern sie bestimmte häusliche Bedingungen erfüllen, was oft aber lange Entwicklungszeiten für die Eltern erfordert oder auch eine grundsätzliche Überforderung darstellt. Die Kinder hingegen brauchen schnell den schutzgebenden Halt und binden sich. Es nähren die Eltern dann aber oft die Erwartung der Rückkehr, während man im Interesse des Kindes den Verbleib in der Pflegefamilie erhoffen bzw. darauf bestehen muss.

Nicht selten werden an die beiden Parteien widersprüchliche Botschaften gegeben, um damit einen äußeren Frieden zu erhalten. Dies geschieht zum Schaden des Kindes, das all diese Spannungen spürt und ausagiert. Der Appell an die Pflegeeltern, sich nicht zu sehr an das Kind zu binden, es loszulassen, klingt geradezu grotesk. Die Pflegefamilie muss und kann nur mit Bindungen arbeiten, dies ist die Basis des Zusammenlebens. Alles, was ein Kind in einer Pflegefamilie gewinnen kann, ist die Entwicklung einer vertrauensvollen zuverlässigen Bindung. Mit einem widersprüchlichen Appell des Jugendamtes oder des Gerichtes zwingt man die Pflegefamilie zur Aufgabe ihrer ureigensten pädagogischen Qualität. Doch auch abgesehen von dieser Schwierigkeit ist fachlich kompetent begleiteter Umgang gerade in der Anfangsphase des Kontaktes zwischen den beiden Familien eine zwingende

Notwendigkeit, damit das Kind geschützt wird, die Begegnungssituation entspannt bleibt und ein konfliktfreies Miteinander geschehen kann. Nur so kann der Kontakt, so wie das Gesetz es will, dem Kind helfen, die Herkunftsfamilie angstfreier anzunehmen.

So macht die vielfach praktizierte Konzeptlosigkeit der Jugendhilfe und deren nicht vorrangig am Kindeswohl orientierte Handlungsweise es den Eltern und den Pflegeeltern, aber vor allem dem hilflos bedürftigen Kind schwer, in der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit Heimat zu finden. Bis wirklich Klarheit in der Zukunftsperspektive herrscht, vergehen oft Jahre voller Auseinandersetzungen und Ungewissheiten, Kinder aber haben keine Zeit zu verlieren, sonst werden die wertvollsten Entwicklungszeiten nicht genutzt.

Einen weiteren Faktor der Unsicherheit für die Kinder stellt das Rechtssystem selbst dar. Das Kinder- und Jugendhilferecht fordert eine dauerhafte Beheimatung in einer anderen Familie für die Kinder, sofern eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines für das Kind noch erträglichen Zeitrahmens nicht zu erwarten ist. Die Eltern aber können trotz fester Einbindung der Kinder in der Pflegefamilie per Gericht bis zum 18. Lebensjahr des Kindes immer erneut die Rückübertragung des Sorgerechts sowie die Rückführung des Kindes beantragen. Gerichtsprozesse, Anhörungen, Gutachtenerstellung, Anwaltsauseinandersetzungen, Kindesanhörungen bringen über Jahre Belastungen und Verwirrung für die Pflegefamilie und für das Kind. Dies alles geschieht zum Schaden des Kindes und kostet viel Geld.

Selbst Gutachter erkennen die Notsituation der Kinder nicht und den Pflegeeltern, die am dichtesten, 24 Stunden am Tag, in der Situation stehen, wird oft nicht geglaubt. So tragen sowohl das Jugendhilfesystem wie auch die Rechtspraxis dazu bei, dem Kind die Einbindung in eine dauerhaft tragende Gemeinschaft zu erschweren, bzw. unmöglich zu machen.

Dass Pflegekinder sich trotz all der Hindernisse binden wollen und auch binden, zeigt erst recht die Bedeutung dieses Grundbedürfnisses. Insgesamt muss festgehalten werden, dass in der pädagogischen Fachwelt und im Rechtswesen die grundlegenden Bedürfnisse der Kinder, die in der Frühphase ihres Lebens schwerste Existenznöte erfahren haben, nicht in ihrer Tragweite erkannt sind. Will man den Kindern

in ihren ureigensten Bedürfnissen gerecht werden, so muss der Dialog zwischen den Pflegeeltern und den fachlich begleitenden Personen auf einer partnerschaftlichen Ebene dringend einsetzen.

Alle diese Faktoren, die Noterfahrung des Lebensanstiegs, die angstbesetzten Schwierigkeiten des Lernens und die Konfrontation mit der Frage, wo habe ich ein nicht hinterfragbares Recht auf Heimat, belasten den jungen Menschen mehr oder weniger stark in seiner Lebenssituation. Was jedoch hilft, ist die dauerhafte vertrauensvolle Bindung an die Pflegeel-

tern weit über die Zeit der finanzierenden Jugendhilfe hinaus. Sie bewahrt diese Kinder vor dem Versinken in Drogensucht, Alkoholismus und Kriminalität, weil sie sich in der Not verstanden wissen, unterstützt werden und wieder neuen Mut finden. Die Bindung, die Erfahrung von Beheimatung auch auf Dauer ist die einzige reale Chance für diese Kinder. Darum gilt es, sie zu pflegen, zu schützen, zu unterstützen, zu fördern und intensiv kooperativ zu begleiten. Dies ist die eigentliche Aufgabe der Jugendhilfe und des Rechts.

Erfahrungsbericht

Ich möchte eine Geschichte erzählen über Recht, Gesetz und Nächstenliebe

Ein großer Schreiberling bin ich nicht, meine Stärken liegen im praktischen und organisatorischen Bereich und trotzdem möchte ich diese Geschichte erzählen. Wir sind eine "Erziehungsstelle" - das heißt, unsere zwei 13-jährigen ADHS-Jungs, mein Mann und ich. Unsere leiblichen Kinder sind erwachsen und aus dem Haus. Wir wohnen auf einem kleinen Dorf am Wald. Alle kennen uns, unsere lebhaften, lauten und oft unangepassten Kinder. Sie kennen aber auch ihre nette, hilfsbereite und fleißige Seite. Ich glaube tauschen möchte trotzdem keiner mit uns. Wir haben beide Jungs als Kleinkinder aufgenommen - es sind unsere Jungs ohne Wenn und Aber! Wie fast bei allen Pflegeeltern ist für uns auch jeder neue Tag eine neue Herausforderung und wir nehmen diese täglich wieder an. Und jetzt beginnt meine Geschichte. Sie handelt von einem kleinen Mädchen, ich nenne sie mal Sonja. *"Gesucht wird eine junge Mutti mit einem neugeborenen Baby, sie sind seit Tagen verschwunden.... !?"*

Wir sind Bereitschaftspflegestelle für unser Jugendamt und haben Bereitschaft, Babysachen vorbereiten, Heilnahrung aus der Apotheke holen, Fläschchen, Schnuller, Windeln usw. Dann endloses Warten, immer das Telefon in der Tasche und fürchterlich aufgeregte Jungs. Samstag um 5 Uhr früh klingelt das Telefon - Baby kann auf der Polizeidienststelle abgeholt werden. Unsere Jungs sind nicht zu halten, wir fahren gemeinsam zur Polizei und stehen we-

nig später vor der Babyschale mit einem schlafenden, gebräunten Baby. "Mama, das ist doch eine Puppe, wollten wir nicht ein Baby abholen?" Unsere Jungs standen wie gebannt vor der Babyschale. Den beiden Beamtinnen standen die Tränen in den Augen und ich konnte meine Emotionen kaum im Zaum halten. Es war ein sehr friedliches Baby, gut genährt, gesund nur ein wenig "schmuddelig". Ein Fläschchen und eine Packung Babynahrung waren auch da. Die junge Mutti hatte erfahren, dass sie gesucht wurde, schätzte selbst ein, dass sie es mit dem Baby nicht schaffen würde und hat sich bei der Polizei gemeldet. So kam Sonja zu uns. Wir waren alle sehr glücklich.

Die Jungs um hegten sie, so gut es eben ADHS Kinder können und der Kinderwagen war von jetzt an unser ständiger Begleiter. Am Tag, bei Wind und Wetter schlief Sonja im Kinderwagen im Garten unter Bäumen, auch mal mit einer Wärmflasche und ab dann am Abend so um 19 Uhr war sie sehr aktiv und munter. Jeder Versuch ihren Biorhythmus zu verändern scheiterte. Diesen hatte sie höchstwahrscheinlich von ihrer Mutti schon in der Schwangerschaft übernommen. Ich habe bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, wie lange ein Mensch mit so wenig Schlaf durchhält. Mit unseren Jungs haben wir auch bis zu ihrem 5. Lebensjahr zwei bis drei Mal Wein- und Angst Attacken in der Nacht erlebt und über Jahre in unterschiedlichen Zimmern mit je

einem Kind im Bett geschlafen. Wir waren also schon recht erprobt, als Sonja sich aller 2 Stunden in der Nacht lautstark meldete. Ihr Bettchen "dockten" wir an meins an, so konnte ich jeder Zeit ihre Händchen halte, sie streicheln und im Halbschlaf murmeln. Half das alles nicht, standen mehrere Fläschchen bereit. Irgendwie überstanden wir die Nächte.

Zum Glück war es Sommer und fast jeden Tag konnte ich mit den Kindern baden fahren. Die Jungs schwammen schon recht sicher, Sonja schlief wie immer selig im Schatten in ihren Wagen und keine 10 Minuten lang konnte ich die Augen aufhalten und schlummerte auch ein. An unserem Badesees trafen sich fast immer die gleichen Leute und achteten sehr auf Kinder und das Umfeld. So waren wir gut aufgehoben und ich konnte etwas Kraft sammeln. So verging die Zeit und wir waren eine glückliche, vielleicht auch mal eine etwas gestresste Familie. Wir wussten alle, Sonja wird nicht für immer bei uns bleiben. Sie war für uns wie ein Geschenk und waren sehr dankbar dafür, dass wir noch einmal so ein kleines Baby in unserer Familie betreuen durften. Sonjas leibliche Familie wollte gern wissen, in welcher Pflegefamilie sie betreut wurde. Nach einigen Telefonaten lud ich sie ein.

Die junge Mutti kam mit Ihrer Mutter uns besuchen. Beide waren sehr gerührt und sanft. Sie freuten sich sichtlich, wie gut es Sonja ging und wie sie gewachsen war und gern nahmen sie Sonja auf den Arm. Von diesem Tag an kam die junge Mutti ab und zu auf einen Sprung mit Freunden bei uns vorbei. Sie zeigte ihnen stolz ihre kleine Tochter und war nach kurzer Zeit wieder verschwunden. Was sollte nun mit der Kleinen werden? Nach langen Gesprächen mit Sonjas Oma und ihrer Bitte an uns, sie in Zukunft auch zu unterstützen, erklärte sie sich bereit die Vormundschaft zu übernehmen und ihre Enkeltochter groß zu ziehen. Es sollte eine langsame und für das Kind schonende Rückführung geben. Die Oma besuchte uns zwei, drei Mal in der Woche und wir kümmerten uns gemeinsam oder sie allein um Sonja.

Jetzt glaubten wir, die Zeit ist gekommen und ich brachte Sonja am Morgen in die Wohnung der Oma. Um 19 Uhr wollte ich sie wieder abholen. Die Oma freute sich sehr, sie war natürlich auch gespannt und ein wenig verunsichert. Den ganzen Tag musste ich an unser kleines Mädchen denken. Werden sich die

beiden "gegenseitig" verstehen? Wird alles gut klappen? Die Zeit verging so langsam und endlich war es 19 Uhr. Ich stürmte die Treppe hoch und war auch aufgeregt. Ich fand eine sehr deprimierte Oma vor und ein völlig in sich gekehrten Säugling. Uns beiden Frauen liefen die Tränen, denn Sonja gab kaum ein Lebenszeichen von sich. Sie stierte vor sich hin, war apathisch, hatte den ganzen Tag kaum geschlafen oder getrunken. Die Oma hatte sich alle Mühe gegeben und es ging ihr auch gesundheitlich nicht gut. Sonja war ein viertel Jahr.

Mit dieser Reaktion, in diesem jungen Alter, hatten wir alle nicht gerechnet. An diesem Abend haben mein Mann und ich die Kleine viele Stunden getragen, gewiegt, gestreichelt und leise mit ihr gesprochen. Ganz langsam "taute sie auf". In der Nacht schubste sie meine ihr hingereichte Hand weg und nahm sie auch später nicht mehr. Zur Beruhigung hatte sie sich bis dahin immer an meine Finger geklammert. Wir waren alle traurig und tief beunruhigt. Am nächsten Tag wurde uns vom Krankenhaus, im Auftrag der Oma, mitgeteilt, dass Sonja bitte noch bei uns bleiben soll. Die Oma war mit hohem Fieber und Unwohlsein eingeliefert worden. Ihre Genesung dauerte viele Monate. Sonja war fast ein Jahr. Sie entwickelte sich gut, war ein recht ausgeglichenes und fröhliches Kind. Die Oma war gesundheitlich wieder in der Lage, Sonja zu sich zu holen. Während ihrem langen Krankenhausaufenthalt hatte sie sich über Pflegekinder, Bindungen, Bindungsabbrüche und ihre Folgen informiert und lange beschäftigt.

Ich staunte immer wieder, wie viel Fachwissen sie sich inzwischen angeeignet hatte und wir diskutierten oft miteinander. Sonja als Pflegekind bei uns zu belassen lehnte das Jugendamt ab, wir waren zu diesem Zeitpunkt schon über 50 Jahre. Pflegegeld erhielten wir auch keins, die Oma hätte um Hilfe bitten müssen, bevor sie ins Krankenhaus gekommen ist. Nach einem dreiviertel Jahr zahlte aber die Krankenkasse der Oma für die Zeit der Betreuung von Sonja durch uns. Für uns war das Geld aber nicht so wichtig.

Nun begann wieder eine vorsichtige Rückführung. Nachdem die Oma das dritte Mal zu uns kam, schrie Sonja jedoch schon von Weitem und ließ sich nicht anfassen. Wir überlegten und wählten neutralen Boden. Über Wochen trafen wir uns im Freien, auf Spielplätzen, in der Wohnung der Oma und langsam gewann

Sonja Vertrauen. Die Oma durfte den Kinderwagen schieben, sie an die Hand und hochnehmen und verbrachte auch immer mal ein bis zwei Stunden allein mit ihr. Wir hatten alle ein gutes Gefühl und wollten die Stunden verlängern und mit Übernachtungen in Omas Wohnung anfangen. Plötzlich wurde die Oma zum Jugendamt geladen, ihr wurde mitgeteilt, dass man sehr erstaunt sei, dass Sonja sich noch bei uns aufhält und eine Rückführung binnen drei Tag zu erfolgen hätte. Damit ging es uns allen nicht gut. Sonja war noch nicht soweit, sie benötigte vielleicht noch vier Wochen. Warum gab man der Kleinen nicht die Zeit? Wir brachten Sonja zur Oma, mit Kinderwagen, allen Sachen, Lieblingsspielzeug, Schnuller usw. Ich glaube so unsicher und betrübt waren wir alle noch nicht im Leben. Es ging hier um ein Kind und seine ganze weitere Zukunft.

Nach zwei Tagen stand die Oma mit Sonja vor unserer Tür, beide verweint, blass, dünn. Sonja hatte kaum geschlafen, verweigerte das Essen und Trinken, weinte viel oder war apathisch. Die Oma bat uns um Hilfe, sie konnte das Elend des Kindes verstehen und wolle es nicht durch den Bindungsabbruch noch mehr "kaputt" machen. Sie sagt: "Ich habe durch Unwissenheit bei meiner Tochter viel falsch gemacht und versagt und so viel dazugelernt, meiner Enkeltochter soll es besser gehen, wir können

sie nicht auch kaputt machen." Sonja blieb bei uns. Sie erholte sich, klammerte aber sehr schnell und wir gaben ihr Sicherheit. Kontakte zur leiblichen Familie hielten wir aufrecht und ganz langsam gewann sie wieder Vertrauen. Es war eine zivilrechtliche Absprache zwischen der Oma als Vormund und uns. Vom Kindergeld bezahlte die Oma den Kindergartenplatz und den Rest überwies sie uns. Größere Anschaffungen teilten wir uns. Noch heute wird Sonja regelmäßig von der Oma geholt und übernachtet auch mal eine Nacht bei Ihr. Sie ist heute 6 Jahre alt. Sie ist ein fröhliches, lebhaftes Mädchen. Nächstes Jahr wird sie eine Förderschule besuchen und wir sind eine große glückliche Familie. Sonja darf nun bei uns bleiben mit einer offiziellen Erlaubnis des Jugendamtes ab diesem Jahr.

Nachsatz: In Deutschland gibt es ein Gesetz - SGB VIII §44, nachdem das Jugendamt eine Pflegeerlaubnis erteilen muss. Betreuung eines fremden Kindes ohne Erlaubnis des Jugendamtes ist eine Ordnungswidrigkeit. Wir haben also eine strafbare Ordnungswidrigkeit begangen, welche mit bis zu 500 € Bußgeld bestraft werden kann. Wir mussten ein Ordnungsgeld von 100 € bezahlen.

Die Pflegemutter ist uns natürlich bekannt Wer mit der Pflegemutter in Kontakt treten möchte, kann sich gern an Moses Online oder seinen Landesverband wenden.

Kinderschutzthemen

Wir stellen vor: Die Arbeit der Kinderschutzzentren

Die Kinderschutz-Zentren beschäftigen sich mit allen Formen der Kindesmisshandlung. Dabei orientieren sie sich in ihrer Arbeit an folgender Definition von Kindesmisshandlung:

Kindesmisshandlung stellt eine nicht zufällige, gewaltsame psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte dar, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt.

Diese Definition umfasst die Vernachlässigung, die psychische, seelische, körperliche und sexuelle Gewalt in unterschiedlichen Schweregraden.

Die verschiedenen Formen von Gewalt sind häufig miteinander verbunden. Gewalt gegen Kinder ist aber kein abgrenzbarer Tatbestand. Wie sehr gewaltförmiges Handeln schädigt, ist abhängig von den Kontexten, in denen es geschieht. Je nachdem, wie stark, wie häufig, in welchem Alter, wie lange und von welchen Bezugspersonen sie erfolgen und in welcher Bindungsqualität das Kind zum Erwachsenen steht. Ferner ist der Schweregrad der Schädigung des Kindes von vielen weiteren Faktoren, wie z.B.: dessen Lebensumwelt wie Lebensqualität, seiner sonstigen tragenden Beziehungen, Freundeskreis, etc. abhängig.

Nicht die Aufklärung einer Tat, sondern der Schutz des Kindes und die Hilfen für Mütter

und Väter bilden den Mittelpunkt der Arbeit der Kinderschutz-Zentren. Viele Faktoren bestimmen und gestalten diesen Prozess. Die Kinderschutz-Zentren begreifen gewaltförmige Verhältnisse in Familien als Ausdruck eines Scheiterns, des Scheiterns eines einzelnen Menschen, von sozialen Beziehungen, sowie des Familien- und Gesellschaftssystems. Dieser Unterschiedlichkeit stets Rechnung zu tragen und das fachliche Handeln danach auszurichten gehört zum Selbstverständnis der Arbeit.

Vernachlässigung

Hiermit ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, das zur Sicherstellung der physischen und/oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig ist, gemeint. Dies kann auf aktive wie passive Art und Weise geschehen, aufgrund unzureichenden Wissens oder Einsicht oder weil der Erwachsene sich selbst in einer Krise befindet (z.B. schwere Depression).

Kinder werden in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und geschädigt, wenn sie keine hinreichende Fürsorge (Ernährung, Pflege, gesundheitliche Versorgung), Aufsicht (z.B. Schutz vor Gefährdungen) und Anregung (zur motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung) für ihr psychisches und physisches Wohlergehen erhalten. Sie können in der Entfaltung und im Zuwachs ihrer Autonomie unterfordert oder auch unterdrückt werden, ebenso aber auch in eine überfordernde Pseudo-Erwachsenheit (Versorgungsumkehr zwischen Eltern und Kind) gedrängt werden.

Vernachlässigung geht häufig mit materieller Not und sozialer Randständigkeit einher. Aber auch beim äußerlichen Anschein materiellen Wohlstandes kann emotional-soziale Vernachlässigung entstehen, z.B. bei ausgeprägter Arbeitstätigkeit beider Eltern, die wenig Kraft und Zeit belässt für eine fürsorgliche Gestaltung familiärer Beziehungen. Diese stille und häufig vorab unauffällige Form der Gewalt gegen Kinder wird oft übersehen, in ihren Auswirkungen unterschätzt und von Hilfeeinrichtungen vernachlässigt, bis betroffene Kinder und Jugendliche dissoziales Verhalten zeigen oder durch "Opferschaft" auffällig werden. Zudem ist es häufig die Vernachlässigung, aus deren Boden sich weitere Gewaltformen entwickeln

Psychische/ seelische Gewalt

Hiermit ist bewusstes oder unbewusstes "erzieherisches" Verhalten gemeint, dass Kinder durch Bestrafung und Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und schädigt.

Kinder werden beschimpft, abgelehnt, gedemütigt, herabgesetzt, zum Sündenbock gemacht oder eingesperrt. Sie erfahren sie zum Beispiel (ständige) Drohungen, Verlassen werden, Strafen, Liebesentzug, Ignorieren, Korumpieren und Verbot von Außenkontakten. Auch überbehütendes, überfürsorgliches Verhalten Erwachsener kann die kindliche Entfaltung behindern und Gefühle von Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermitteln. Ebenso erleiden Kinder, die zu früh in die Rolle Erwachsener gedrängt werden, sowie Kinder, die Zeugen elterlicher Gewalt sind, psychischen Schaden.

Seelische Gewalt geht mit jeder körperlichen Gewalt einher, da jede körperliche Gewalt eine Demütigung für das Kind bedeutet

Körperliche Gewalt

Hiermit ist die nicht zufällige, sozial (z.B. aus medizinischen Gründen oder zum Schutz der Kinder vor weiterer Selbstgefährdung) nicht legitimierte Zufügung körperlicher Schmerzen gemeint, die mit der Absicht oder unter Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter physischer Verletzungen begangen wird.

Kinder sind vielen Varianten von körperlicher Gewalt ausgesetzt. Sie werden geschlagen, geschüttelt, gestoßen. Sie erleiden Verbrennungen, Knochenbrüche, innere Verletzungen. Die Palette reicht weit: von "einer Ohrfeige, die noch niemandem geschadet hat", bis zu regelmäßigen "Erziehungsmaßnahmen" oder krisenhaft heftigen Handlungen mit schweren Verletzungen oder Todesfolge

Sexuelle Gewalt

Wir verstehen darunter jede Einbeziehung eines Kindes in eine sexuelle Aktivität, die gegen seinen Willen durchgeführt wird und/oder zu der das Kind aufgrund seines emotionalen, kognitiven und sprachlichen Entwicklungsstandes gar kein wissentliches Einverständnis geben kann. Für die Erwachsenen oder deutlich älteren Jugendlichen geht es zum einen um die sexuelle Erregung bzw. Befriedigung ihrer sexuellen Bedürfnisse. Ebenso geht

es ihm um eine illusionäre Erlangung von Selbstsicherheit und die Herstellung von Beziehungsmacht im Kontext körperlich-sexueller Nähe. Sie nutzen ihre Machtposition und Autorität, sowie die Liebe und Loyalität der Kinder zu deren manipulativer Verstrickung; um sie zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen und sie in Abhängigkeit zu halten. Die kindlichen Wünsche nach Zuwendung und Nähe, werden undifferenziert als die eigenen erwachsenen Bedürfnisse missverstanden und missbraucht.

Gerade emotional vernachlässigte Kinder zeigen häufig eine hohe Verführ- und Verfügbar-Nähere Informationen finden Sie hier auf den Seiten der Kinderschutzzentren: www.kinderschutzzentren.org

keit, die missbrauchende Erwachsene manipulativ für sich zu nutzen wissen. Ebenso tragen Kinder, die durch gewaltförmige Erziehung und/oder Misshandlung unterwerfungsbereit sozialisiert wurden, ein erhöhtes Risiko sexuell ausgebeutet zu werden.

Die vielfältigen Misshandlungsformen reichen von verbaler sexueller Belästigung, pseudoedukativen Kontakten (unangemessenes Berühren der Genitalien der Kinder ausgewiesen als Sexuaufklärung), über Masturbationshandlungen, bis zu Oral-, Vaginal- und Analverkehr.

Geschwisterbeziehungen in Pflegefamilien und Pflegeeltern als Beziehungsmanager

- von Richard M.L. Müller-Schlotmann -

Allgemeines zur Geschwisterbeziehung

Zwei zentrale Merkmale gelten für die Geschwisterbeziehung in einem besonderen Maße: die Ambivalenz mit der Geschwister sich im einen Moment lieben und im nächsten Moment abgrundtief hassen können, und die Dauer der Geschwisterbeziehung - die längste Beziehung unseres Lebens (Petri 1999). In der Familie ist es in der Regel nicht möglich, die Beziehung zu Geschwistern zu beenden, wie

das etwa bei Freundschaftsbeziehungen möglich ist. Die enge, nichtaufhebbare und emotionale Beziehung, in der immer wieder Konflikte entstehen und ausgetragen werden, in der Geschwister sich gegenseitig unterstützen, aber auch alleine lassen und bloßstellen können, in der es immer wieder um Vergleiche, Gemeinsamkeiten und Unterschiede geht, trägt zum Aufbau wirksamer Aggressionskontrollen bei.

Besonderheiten der Geschwisterbeziehung von Kindern, die in Pflegefamilien vermittelt werden

Viele Geschwister, die in Pflegefamilien vermittelt werden, haben auf dem Hintergrund wenig verlässlicher und selten sicherer Bindungserfahrungen zu Eltern, Aufgaben von Bindungspersonen auf Geschwister übertragen. So kann sich als Konsequenz aus einem starken Zusammenhalt zwischen den Kindern unter gleichzeitiger Vorenthaltung zuverlässiger elterlicher Zuwendung und unzureichendem Einfluss der Eltern eine zu starke Geschwisterbindung entwickeln. Solche intensiven Geschwisterbeziehungen werden insbe-

sondere dann aktiviert, wenn andere Beziehungen wenig stabil sind.

Andere Geschwister haben gelernt, um die Aufmerksamkeit von Eltern zu rivalisieren, die es nur schaffen, sich um ein Kind zu kümmern. Geschwister werden zu Konkurrenten.

Aber es sind nicht nur äußere, sozusagen objektive und beobachtbare Kriterien, die auf die Gestaltung der Geschwisterbeziehung einwirken; die Qualität der Beziehung hängt von weiteren Umständen in der Familie (zum Beispiel dem Vorhandensein anderer erwachsener

Bindungspersonen) und der Persönlichkeit, den Verarbeitungsmöglichkeiten der Kinder ab.

Beziehungen zwischen Geschwistern aus Multiproblemfamilien sind häufig geprägt durch Parentisierung, Über- und Unterordnung, Loyalität den Geschwistern gegenüber und geschlechtsspezifische Aspekte. Es zeigt sich

häufig ein höheres Maß an destruktiver Rivalität in Verbindung mit fehlendem bzw. die Rivalität negativ unterstützendem Einfluss der bisherigen Eltern. Bei Aufrechterhaltung der Bedingungen - ohne positiven Außeneinfluss - würde sich daran vermutlich nicht viel ändern.

Geschwisterbeziehungen in Pflegefamilien

Im System Familie lassen sich Untersysteme abgrenzen: die Eltern haben besondere Aufgaben bezogen auf die Erziehung ihrer Kinder; die Geschwister bilden ein Subsystem, in dem die Kinder sich zusammentun können. Es gibt ein meist klares Machtverhältnis: die Eltern geben Regeln vor, die Kinder haben diese in der Regel zu befolgen.

Werden Kinder in Pflege genommen werden deren vorhergehende Erfahrungen auf die Beziehungsgestaltung zu den Pflegeeltern ange-

wendet. Das System Herkunftsfamilie mit seinen vorhandenen oder fehlenden Regeln und Verbindlichkeiten spiegelt sich in der Pflegefamilie – und nimmt damit auch Einfluss auf Kinder, die bereits in der Familie leben, ja sogar auf Kinder, die erst später in die Familie geboren (oder aufgenommen) werden. Besondere Bedeutung kommt der Frage zu, ob Geschwisterkinder gemeinsam oder getrennt in Pflegefamilien vermittelt werden sollen.

Weitere Themenpunkte dieses Referates:

- ▶ Getrennte Vermittlung von Geschwistern in Pflegefamilien - der Normalfall?
- ▶ Gemeinsame Vermittlung von Geschwistern in Pflegefamilien
- ▶ Die Beziehungen leiblicher Kinder der Pflegeeltern untereinander
- ▶ Die Beziehung zwischen dem leiblichen Kind und dem Pflegekind
- ▶ Beziehungen zwischen Pflegekindern
- ▶ Beziehung zu weiteren leiblichen Geschwistern oder Halb- und Stiefgeschwistern
- ▶ Was Pflegeeltern brauchen
- ▶ Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe
- ▶ Literatur

Das komplette Referat können Sie auf Moses Online finden: www.moses-online.de/node/12220

Rechtliches

Pflegegeld für die Großeltern eines Kindes

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, dass Großeltern Anspruch auf Pflegegeld für ihren Enkel auch dann haben können, wenn sie gemeinsam mit diesem und dessen Mutter in einem Haushalt leben.

aus der Presseerklärung des Bundesverwaltungsgerichtes:

In dem entschiedenen Fall war die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt 15 Jahre alt und daher nicht selbst erziehungsfähig. Das Amtsgericht übertrug den Großeltern, den Klägern, die Vormundschaft für das Kind. Die Mutter und ihr Kind lebten von Anfang an bei

den Großeltern. Diese beantragten bei dem beklagten Jugendamt u.a. die Übernahme der Kosten für den Unterhalt des Enkels. Die nach Ablehnung des Antrags erhobene Klage hatte beim Verwaltungsgericht Erfolg. Auf die Berufung wies das Oberverwaltungsgericht die Klage ab. Ein Anspruch auf Pflegegeld setze voraus, dass die Vollzeitpflege räumlich getrennt von den Eltern stattfindet. Dies sei hier nicht der Fall.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben und der Klage auf Übernahme der im Rahmen der Pflege erbrachten Aufwendungen stattgegeben.

Die Pflege durch Großeltern oder andere nahe Verwandte entspricht regelmäßig dem Wohl des Kindes, wenn die Eltern nicht zur Erziehung in der Lage sind. Daher hat der Gesetzgeber (§ 27 Abs. 2a und § 33 des Sozialgesetz-

buches - Aechtes Buch - SGB VIII -*) unter bestimmten Bedingungen die Vollzeitpflege durch unterhaltspflichtige Verwandte zugelassen und dafür auch ein Pflegegeld vorgesehen (§ 39 SGB VIII). Soweit diese Bestimmungen voraussetzen, dass die Vollzeitpflege "außerhalb des Elternhauses" und in einer "anderen Familie" als der "Herkunftsfamilie" erfolgt, ist eine räumliche Trennung von Pflegefamilie und den leiblichen Eltern des Kindes nicht erforderlich. Dies folgt insbesondere aus dem Zweck der Vollzeitpflege. Dieser besteht darin, die Erziehungsbedingungen des Kindes durch Einschaltung von Pflegeeltern und unter Berücksichtigung persönlicher Bindungen zu verbessern. Kann dem in einer bestimmten Pflegefamilie Rechnung getragen werden, steht der Übernahme der Aufwendungen für die Pflege nicht entgegen, dass die Eltern in demselben Haushalt leben.

BVerwG 5 C 12.11 - Urteil vom 1. März 2012

Vorinstanzen:

OVG Lüneburg, 4 LB 257/09 - Beschluss vom 13. Januar 2011 -

VG Stade, 4 A 1681/06 - Urteil vom 21. Mai 2008 -

Der Volltext des Urteils ist noch nicht veröffentlicht.

Veränderungen durch das neue Vormundschaftsrecht

- von Henrike Hopp -

Das Vormundschaftsrecht wurde verändert. In Anbetracht der vielen Paragraphen zur Vormundschaft im BGB wurde nur wenig verändert – dieses Wenige hat aber deutliche Auswirkungen auf die Aufgabe des Vormundes im Hinblick auf sein Mündel.

So ist es nun oberste Aufgabe des Vormundes,

eine Beziehung zu seinem Mündel herzustellen. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten und soll dies besonders durch regelmäßige, möglichst monatliche Kontakte mit dem Mündel in dessen üblicher Umgebung erreichen.

Nachfolgend die ergänzten Paragraphen, die Ergänzungen sind hervorgehoben.

§1793 Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels

(1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormundes aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend.

Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der

Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

§1800 Umfang der Personensorge

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633. *Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.*

§1837 Beratung und Aufsicht

(1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.

(2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete

Gebote und Verbote einzuschreiten. *Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.* Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.

§1840 Bericht und Rechnungslegung

(1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten. *Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.*

Persönliche Kontakte des Vormundes zum Mündel

Die persönlichen Kontakte des Vormundes zu seinem Mündel sollen dazu dienen, die Lebenssituation des Mündels in der Pflegefamilie besser zu kennen und *"Wohl und Willen des Mündels"* zu beachten. Der Vormund soll eine Beziehung zum Mündel aufbauen und besonderen Wert darauf legen, dass das Kind oder der Jugendliche sein Leben mit gestalten kann und an allen Entscheidungen beteiligt wird. Um dies gewährleisten zu können, muss der Vormund das Kind kennen und das Kind muss Vertrauen zu ihm/ihr haben. Das Kind/der Jugendliche soll sich in der Lage sehen, sich vertrauensvoll an seinen Vormund wenden zu können. Diese Beziehung kann natürlich nur gelingen, wenn der Vormund wirklich Anteil nimmt am Leben, den Empfindungen und Bedürfnissen des Kindes und weiß, wie es ihm geht Zuhause, in der Schule und im weiteren Umfeld.

Dieser veränderte Auftrag an den Vormund kann nur erfolgreich sein, wenn das Kind den Vormund in dieser Hinsicht auch annimmt und ebenfalls eine Beziehung zu ihm aufbaut. Das kann für ein Kind nur dann machbar sein, wenn es durch die Beziehung zum Vormund nicht in seiner Beziehung zu den Pflegeeltern verunsichert wird. Die Pflegeeltern, die Pflegefamilie ist sein Zuhause. Hier lebt das Kind den Alltag, sein normales Leben. Viele Pflegeeltern sind für ihre Pflegekinder ‚Mama‘ und ‚Papa‘ geworden, also emotionale Eltern. So-

wohl Pflegeeltern als auch die Pflegekinder wünschen sich daher möglichst familiäre Normalität und empfinden den Vormund häufig als eine Person, die da nicht wirklich hineinpasst. Die Veränderung des Auftrages an den Vormund, nun auch noch eine Beziehung zum Mündel herzustellen und das Kind nicht nur "zu verwalten", beunruhigt und irritiert viele Pflegeeltern und damit auch ihre Pflegekinder.

Es ist daher absolut notwendig, dass sich Vormünder und Pflegeeltern in ihren Rollen gegenüber dem Kind klar sind und dem Kind gegenüber nicht in Konkurrenz auftreten.

Die Rolle des Vormundes ist klar: Er ist der Sorgeberechtigte, wenn die Eltern nicht mehr zur Ausübung ihres Sorgerechtes berechtigt sind – wenn es also einen Sorgerechtsentzug gegeben hat. Der Vormund hat diese Aufgabe vom Familiengericht übertragen bekommen Nach Anhörung durch das Jugendamt benennt das Familiengericht einen Vormund und muss dabei bestimmte Kriterien beachten: Geeignetheit der Person, mutmaßlicher Wille der Eltern, persönlichen Bindungen des Kindes, Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Kind und das religiöse Bekenntnis sind wesentlich bei der Entscheidung.

Der Vormund ist dem Familiengericht gegenüber regelmäßig verpflichtet darzulegen, wie er seine Aufgabe erfüllt.

Ausübung des Sorgerechtes

Wenn Kinder nicht bei ihren leiblichen Eltern wohnen, dann "zerfällt" gewissermaßen auch die Ausübung des Sorgerechtes. Wesentliche, für die Zukunft des Kindes wichtige Entscheidungen oder Handlungen bleiben dem Sorgeberechtigten – also hier dem Vormund – vorbehalten.

Dies sind z.B.

- ▶ Aufenthaltsbestimmung (wo lebt das Kind),
- ▶ Anträge auf öffentliche Hilfen,
- ▶ Kindergarten- und Schulanmeldungen,
- ▶ Einwilligungen zu Operationen, Therapien, Diagnosen, Gutachten,
- ▶ Unterschrift unter Lehrverträge,
- ▶ religiöse Entscheidungen (abhängig von vorherigen Entscheidungen sorgeberechtigter Eltern),
- ▶ und anderes

Um den Alltag bewältigen zu können haben die Personen, bei denen das Kind lebt, die Berechtigung in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten (§ 1688 BGB). Nur wenige Sorgerechtsentscheidungen sind ausschließlich Angelegenheiten des täglichen Lebens:

- ▶ Erziehung des Kindes
- ▶ Freizeitgestaltung
- ▶ Taschengeld
- ▶ Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens (z.B. können die Pflegeeltern das Kind einkaufen schicken)

Es zeigt sich also, dass Entscheidungen und Handlungen für das Kind sowohl Grundentscheidungen als auch Alltagsentscheidungen sind. Die Entscheidung, ob ein Kind operiert wird, obliegt dem Vormund. Das Kind in die Klinik zu bringen, dort bei ihm zu bleiben, nach der Entlassung für es zu sorgen obliegt den Pflegeeltern.

Es ist also sehr wichtig, dass sich Vormund und Pflegeeltern verständigen und im Sinne des Kindes sich gegenseitig beeinflussende Handlungen vollziehen.

Um Beziehung herzustellen, um Wissen über das Kind zu bekommen, um sein Umfeld kennenzulernen, ist der Vormund verpflichtet, regelmäßigen Kontakt zum Kind oder Jugendlichen zu haben.

In der Hinzufügung des § 1793 BGB heißt es daher verpflichtend:

Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der

Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

Der Vormund soll das Kind also in der Regel

- ▶ einmal im Monat
- ▶ in dessen üblicher Umgebung aufsuchen. Nur im Einzelfall können diese Vorschriften vom Vormund verändert werden. Das heißt, der Vormund muss dem Familiengericht gegenüber erklären warum er:
- ▶ das Kind nicht monatlich besucht
- ▶ und das Kind nicht in dessen üblicher Umgebung besucht.

Vorschläge des DIJuF zur Umsetzung des Gesetzes

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht – DIJuF – hat dazu in seinem Papier "*Zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – erste Hinweise*" folgendes vorgeschlagen:

Seltenere als monatliche Kontakte sind ggf angezeigt, wenn

- ▶ sich das Kind/der Jugendliche schon seit langem an seinem Lebensort aufhält und dort gut integriert ist;
- ▶ bereits ein stabiles Vertrauensverhältnis zwischen Vormund/Pfleger/in und Kind/Jugendlichem besteht und – auch angesichts von Alter und Entwicklungsstand –

damit gerechnet werden kann, dass das Kind/der Jugendliche sich im Zweifelsfall auch unaufgefordert bei dem Vormund/der Pflegerin meldet;

- ▶ dafür gesorgt ist, dass der Vormund/die Pflegerin regelmäßig über die Entwicklung und verlässlich über Problemanzeigen aus dem Umfeld des Kindes/Jugendlichen informiert wird (durch Kindertagesstätte, Ärzt/inn/e/n, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlungsstelle usw);
- ▶ in diesem Zusammenhang einheitlich berichtet wird, dass die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen (relativ) stabil und positiv verläuft und es keine Anzeichen für (deutliche) Verschlechterungen oder auf einen Verlauf mit sich wiederholenden Krisen gibt;
- ▶ der Vormund/die Pflegerin und andere fallbeteiligte Fachkräfte den Lebensort und Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen als stabil und förderlich für seine Entwicklung einschätzen. Bei der Einschätzung ist auch darauf zu achten, ob es Anzeichen für Belastungen und Krisen gibt, die aus seiner Umgebung auf das Kind/den Jugendlichen einwirken;
- ▶ eine Adoptionsvormundschaft besteht und keine Anzeichen dafür vorliegen, dass es Gründe geben könnte, die Einwilligung zur Adoption als Vormund nicht zu erteilen.

Häufigere oder zeitnahe Kontakte sind ggf angezeigt,

- ▶ bei der Übernahme einer Vormundschaft/Pflegschaft und
- ▶ wenn es beim Wechsel von der Herkunftsfamilie zur Pflegefamilie/Einrichtung zu erheblichen Konflikten oder einem Kontaktabbruch der Eltern gekommen ist;
- ▶ wenn erhebliche Konflikte über Fragen des Umgangs mit den Eltern oder anderen Verwandten bestehen und darüber entschieden werden muss;
- ▶ wenn wichtige Entscheidungen anstehen, etwa über einen Wechsel des Aufenthaltsorts, über Ausbildungsfragen (Schule und

weiterführende Ausbildung), über Hilfen und Therapien, Operationen aber auch bei Entscheidungen, die für das Kind/den Jugendlichen subjektiv große Bedeutung haben (Piercing, Verreisen mit dem Freund/der Freundin);

- ▶ bei besonderen Problemlagen des Kindes/Jugendlichen, die aus der Vergangenheit bekannt sind und erwarten lassen, dass eine engmaschige Begleitung und jeweilige Anpassung der Hilfen erforderlich sein wird;
- ▶ wenn Wechsel der Lebenssituation und Erziehungspersonen stattgefunden haben oder stattfinden, zB wenn sich die Frage stellt, ob ein Wechsel der Pflegefamilie oder des Heims infrage kommt, aber auch etwa bei Trennung/Scheidung der Pflegeeltern;
- ▶ wenn es Problemanzeigen seitens der Erziehungspersonen, aus dem Umfeld des Kindes/Jugendlichen oder durch das Kind/den Jugendlichen selbst gibt, die auf (sich wiederholende) Krisen oder einen deutlich negativen Verlauf hindeuten. Der persönliche Kontakt zum Kind erübrigt sich in solchen Fällen nicht durch möglicherweise plausibel erscheinende Begründungen beteiligter Erwachsener;
- ▶ in der Ausnahmesituation, in der ein Kind/Jugendlicher unter Vormundschaft/Pflegschaft in seiner/ihrer Herkunftsfamilie lebt.

Die Prüfung solcher Kriterien bei der Beurteilung der erforderlichen Kontaktgestaltung kann den Vormündern/Pfleger/innen/n in einem Jugendamt im Sinne einheitlicher Qualitätsstandards vorgegeben werden, nicht aber die Wertung und Inhalte der Entscheidung. Die individuelle Entscheidungsbefugnis der Fachkraft entspricht ihrer individuellen Verantwortung für das Wohl des ihr anvertrauten Kindes/Jugendlichen. Insoweit ist auch bspw eine Dienstanweisung, die nach bestimmten Kriterien, etwa nach dem Alter, schematisch eine bestimmte Häufigkeit des Kontakts vorschreibt, rechtlich nicht zulässig.

Vorschläge des DIJuF zur Gestaltung der Kontakte zwischen Vormund und Mündel

Weiterhin schreibt das DIJuF zur Gestaltung der Kontakte :

"Ob die Kontakte in der üblichen Umgebung stattfinden sollten, das Kind/der Jugendliche ggf dort abgeholt oder wieder dorthin gebracht werden sollte und wie Besuche zu gestalten sind, sind weitere Themen, für die anhand praktischer Erfahrungen und fachlicher Kriterien Orientierungen zu erarbeiten sind. Bei der Frage nach der Gestaltung der Kontakte sollte auf jeden Fall das Kind/der Jugendliche beteiligt werden, sowie im erforderlichen Umfang auch die Erziehungspersonen. Selbstverständlich werden auch das Alter des Kindes, die Integration in seine Umgebung, die Frage, ob es sich um einen Erstkontakt oder eine lange bestehende Vormundschaft/Pflegschaft handelt und weitere Gesichtspunkte die Gestaltung der Kontakte bedingen.

Zu beachten ist hinsichtlich des Zeitbedarfs für Kontakte selbstverständlich, dass die Besuche teilweise erhebliche Fahrtzeiten erfordern und

in der Terminierung auch von Kindergarten-, Schul-, Ausbildungszeiten und ggf auch Berufstätigkeit der Pflegeeltern abhängig sind.

Die Kontakte zwischen Vormund/Pfleger/in und Kind müssen idR vorbereitet werden. Besonders am Beginn einer Vormundschaft/Pflegschaft ist ein sorgfältiges Aktenstudium erforderlich, um die gegenwärtige und zukünftige Entwicklung auch vor dem Hintergrund von Informationen aus der Vorgeschichte beurteilen zu können. Gespräche mit den Personen aus dem Umfeld des Kindes/Jugendlichen sind erforderlich, schon um sicher zu stellen, dass der Vormund/die Pflegerin über die Entwicklung und auftretende Schwierigkeiten informiert wird – ganz besonders bei kleinen Kindern und in den Fällen, in denen Kinder/Jugendliche ausnahmsweise (auch im Zusammenhang mit Rückführungen) in ihrer Herkunftsfamilie leben.

Ebenso ist eine Nachbereitung der Kontakte erforderlich"

Eigene Erfahrungen als ehrenamtlicher Einzelvormund

Die Umsetzung des Gesetzes in der Praxis ist mit viel Diskussion, Abwertung, Unverständnis, Überforderungsgefühlen, Ängsten und selten mit Zuversicht und positivem Empfinden verbunden. Die Ämter tun sich schwer, die Amtsvormünder müssen sich umstellen, andere Beteiligte um das Pflegekind herum müssen sich sortieren – es muss sich jeder bewegen. Ich begrüße diese Veränderung und bin der Überzeugung, dass sie für die Kinder und Jugendliche mit Vormündern oder Pflegern eine positive und sinnvolle Verbesserung bedeutet. Der Vormund erhält die Bedeutung, die der Gesetzgeber ihm schon immer gegeben hat. Der Vormund war nie nur als "Schreibtischtäter" formuliert sondern immer als ein Mensch, der sich um ein Kind kümmern sollte. Daher bevorzugt der Gesetzgeber auch den ehrenamtlichen Einzelvormund und möchte nur dann Amts- oder Vereinsvormünder akzeptieren, wenn geeignete ehrenamtliche Einzelvormünder nicht zu finden sind.

Ich führe die Aufgabe eines Vormundes seit fast 20 Jahren aus und war (bin) ehrenamtli-

cher Einzelvormund von Kindern, die in Pflegefamilien, Erziehungsstellen oder Wohngruppen leb(t)en. Für die meisten meiner 14 Mündel wurde ich Vormund, als die Kinder schon älter oder jugendlich waren, so dass ich diese Aufgabe nur einige Jahre für sie innehatte. Ein Junge war 15 Jahre mein Mündel. Ich habe nie mehr als drei Vormundschaften gleichzeitig geführt.

Natürlich habe ich meine Mündel in ihrem Zuhause besucht, manchmal oft – mehr als einmal monatlich, manchmal weniger- je nach Bedarf. Die Kinder/Jugendlichen kannten mich meist bevor ich ihr Vormund wurde. Von den älteren Kindern und Jugendlichen habe ich mir deren Einverständnis eingeholt, bevor ich mich zur Verfügung stellte. Als ihr Vormund kannten sie mich gut. Sie hatten meine Handynummer. Ich verbrachte viele Stunden in ihrer Familie oder mit ihnen. Sie hatten Vertrauen zu mir.

Meine obersten Anliegen bestanden darin, die Kinder und Jugendliche zu verstehen, ihnen Sicherheit zu geben, sie zu schützen und ihre

Interessen zu vertreten. Es zeigte sich, dass es für meine Mündel unerlässlich war, Klarheit über die Rollen der verschiedenen Personen um sie herum zu haben. Was macht mein Vormund? Wie ist das mit den Pflegeeltern? Was dürfen die Herkunftseltern? Was macht der Berater, das Jugendamt? Ebenso wichtig war es, dass die beteiligten Personen und besonders der Vormund und die Pflegeeltern positiv miteinander umgingen. Mir lag es besonders am Herzen, dem Kind und den Pflegeeltern diese Klarheit zu verschaffen. Das tat ich, indem ich die Pflegeeltern als die Haupt(bezugs)personen für das Kind wertschätzte und akzeptierte. Ich ging nicht in Konkurrenz, ich spielte nicht Mama. Ich machte klar, dass der Alltag durch sie bestimmt wurde. Hin und wieder kamen Anrufe von unzufriedenen Jugendlichen, die mir mitteilten, dass dies oder jenes ihnen nicht gefiele und dass ich das doch in ihrem Sinne nun bei den Pflegeeltern oder in der Wohngruppe anders bestimmen sollte. Immer wieder stellte ich richtig, dass dies nicht meine Aufgabe sei. Alltag ist nicht mein Ding. Aber nun wüsste ich es ja – und ob wir beim nächsten Besuch gemeinsam darüber reden sollten?

Diese klaren Vereinbarungen zwischen mir als Vormund und den Pflegeeltern/Erziehern sind unumgänglich notwendig, um den Kindern Klarheit und Sicherheit zu geben. Immer wieder zeigte es sich, dass die Kinder oder Jugendlichen uns gegeneinander ausspielen wollten – und wie wichtig es war, dass sie erfuhren, dass dies nicht geht.

Selbstverständlich nahm ich an allen Hilfeplangesprächen teil und erlebte dort manchmal, dass die Mitarbeiter des Jugendamtes, die ja oft wechselten, immer wieder verblüfft bemerkten, dass das Kind, der Jugendliche mich gut kannte und sich häufig neben mich setzte. Meine Art der Vormundschaftsführung irritierte vielleicht zuerst, aber dann habe ich überwiegend sehr kooperative und hilfreiche Jugendamtsmitarbeiter erlebt. Wir gemeinsam – Pflegeeltern, Vormund, Fachkräfte, andere Helfer – haben gute Entscheidungen für das Kind oder

den Jugendlichen getroffen. Natürlich auch, weil alle Beteiligten wussten, dass ich als Vormund des Kindes die Interessen des Kindes mit einem breiten Kreuz, viel Wissen, Gelassenheit und Durchsetzungsvermögen vertreten habe – wenn notwendig auch vor Gerichten.

Fazit

Aus eigener Erfahrung weiß ich also, dass der Vormund für das Kind eine wichtige Person ist. Für das Kind und seine Pflegeeltern muss der Vormund gut sein – unabhängig davon, ob er ein Amtsvormund, Vereinsvormund oder Einzelvormund ist. Kind und Pflegeeltern müssen das Gefühl haben, dass der Vormund für sie da ist, dass er oder sie gut tut, dass man sich vertrauensvoll an ihn wenden kann und dass er Kindesinteresse vertritt und Pflegeeltern wertschätzt.

Der Vormund muss weg vom Schreibtisch – hin in das Leben seines Mündels. Das soll durch die Änderung des Vormundschaftsrechts erreicht werden. Der Vormund hat Pflege und Erziehung des ihm anvertrauten Mündels zu fördern und sich daran zu beteiligen. Er kann eine bedeutende Rolle für das Kind und die Pflegefamilie spielen.

Die Änderungen sind noch frisch, die Praxis muss sich noch einspielen. Vormünder, Berater, Jugendämter müssen sich noch zurechtfinden und ihre Rollen zu klären.

Aber auch die Pflegeeltern müssen dem Vormund eine Chance geben. Erst einmal, in dem sie ihn die neue Rolle und eine Beziehung zum Kind ermöglichen. Dann aber auch, indem sie ihm zu verstehen geben, wie sie seine Aufgabe sehen und worin sie seine Unterstützung brauchen.

Es wäre großartig, wenn Sie den Vormund in ihrem Zuhause willkommen heißen würden und ihm dadurch sein Amt erleichterten.

Glauben Sie mir, ein starker Vormund, der als Schutz *vor* dem Kind steht und als mögliche Rückenstützen *hinter* Ihnen ist ein Segen.

Buchvorstellungen

FASD - Fetale Alkoholspektrumstörungen

Auf was ist im Umgang mit Menschen mit FASD zu achten?

Annika Thomsen, Gerhild Landeck, Gisela Michalowski, Katrin Lepke

Schulz-Kirchner, 2012, ISBN 978-3824808885

Alkohol in der Schwangerschaft schädigt das Ungeborene. Es entstehen körperliche, geistige und seelische Beeinträchtigungen, die das Kind lebenslang begleiten. Der Fachbegriff für dieses Krankheitsbild heißt Fetale Alkoholspektrumstörungen (englisch: fetal alcohol spectrum disorder), abgekürzt FASD. Wenn ein Kind mit FASD auf die Welt kommt und sich nicht altersentsprechend entwickelt, müssen Eltern/Erzieher, Therapeuten sowie alle seine Bezugspersonen im Umgang häufig andere Wege gehen. Was sich so einfach liest, ist beschwerlich und mühsam, und oft genug fühlen sich Eltern/Bezugspersonen/Betreuer auf diesem Weg allein gelassen. Jedoch gibt es Menschen, die diesen Weg bereits gegangen sind, die Wegweiser in schweren Zeiten sein können und möchten. Sie haben sich daher bemüht, in diesem Ratgeber Hinweise und Informationen

zum Umgang mit Menschen mit FASD zu geben.

Jede der Autorinnen hat Adoptiv- oder Pflegekinder mit FASD groß gezogen. Sie berichten daher über Probleme im Alltag und über mögliche begleitende Hilfen.

Zuvor wird jedoch berichtet über die Geschichte und die medizinischen Grundlagen des FASD. Danach werden die Störungen des zentralen Nervensystems durch FASD anhand der verschiedenen Entwicklungsphasen vom Säugling bis zum Erwachsenen geschildert.

Da nach Aussage von Dr. Feldmann jedes vierte Pflegekind an FASD leidet, ist dieses Buch eine wichtige Information und Hilfe für die aufnehmenden Eltern, die beratenden Fachkräfte, Lehrer, Erzieher, Vormünder und andere Personen.

www.moses-online.de/node/11710

Schwarzbuch Soziale Arbeit

Mechthild Seithe

VS-Verlag, 2012, 2. Auflage, ISBN 978-3531180700

Das 'Schwarzbuch Soziale Arbeit' versteht sich als Beitrag zur Thematisierung und Skandalisierung der Folgen neoliberaler Sozialpolitik für die Soziale Arbeit. Es wird gezeit, dass die Sparzwänge die Professionalität der Sozialen Arbeit behindern und immer weiter einschränken, dass gesetzliche Ansprüche, z.B. nach SGB VIII nicht mehr zuverlässig umgesetzt werden, dass Klienten im Kontext von Ökonomisierung und aktivierendem Staat nicht mehr auf Unterstützung hoffen können, wenn

sie nicht zu denen gehören, die die Sozialpolitik als lohnend und effizient erachtet, dass sich Soziale Arbeit zunehmend in ein standardisiertes Industrieprodukt verwandelt, dessen Anwendung nur mehr angeleitetem Kräften aber keiner eigenständigen und autonomen Profession Soziale Arbeit bedarf, und schließlich, dass Soziale Arbeit im Zuge der Hartz-Gesetzgebung wieder (einmal) autoritäre und ordnungspolitische Gedanken aufgreift.

www.moses-online.de/node/11716

Auf die Menschen kommt es an.

GlückWünsche an die IGfH - Beiträge zum fünfzigjährigen Bestehen der Internationalen Gesellschaft

Anne Frommann, Katrin Schröter, Klaus Münstermann

münstermann, 2011, ISBN 978-3943084009

1961 wurde die IGfH gegründet. Die Herausgeber/innen baten Mitglieder und Freunde der IGfH anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens um einen schriftlichen Beitrag. Durch diese private Initiative entstand eine Sammlung ganz unterschiedlicher GlückWünsche, die einerseits die Bedeutung und andererseits die Notwendigkeit einer ständigen Weiterentwicklung dieser Fachorganisation der Kinder- und Jugendhilfe dokumentieren.

Mit Beiträgen von: Roland Berner, Mario Biel, Annette Düe, Anne Frommann, Frank Früchtel, Walter Glandorf, Gerhard Haag, Alenka Kobolt, Heinrich Kupffer, Reinhart Lempp, Klaus Münstermann, Christian Niemeyer, Elke Oestreicher, Sabine Pankofer, Ute Projahn, Katrin Schröter, Martin Stoppel, Roland Stübi, Hans Thiersch, Wolfgang Trede, Wilma Weiß, Rolf Widmer und Hans-Dieter Will

www.moses-online.de/node/11713

Iris und ihre Tochter

Ich weiß ja nicht einmal, was das ist, eine Mutter!

Hannelore Rabe

Klaus Münstermann-Verlag, 2011, ISBN 978-3943084016

Die Erzählung von Iris und ihrer Tochter Catleen schildert, wie schwer es manchmal für die zuständigen Fachkräfte ist, zum richtigen Zeitpunkt verantwortliche Entscheidungen zum Wohle des Kindes zu treffen.

Die Erzählung weist über das Einzelschicksal hinaus und beschäftigt sich mit der Reaktionen

von Medien und Öffentlichkeit, über Verallgemeinerungen und Verurteilungen wenn für ein Kind eine unangemessene und schädigende Entscheidung getroffen wurde.

www.moses-online.de/node/11712

Fix und fertig

Pflegekinder bringen ihren eigenen Rucksack mit

Gaby Rose, Regina Groot Bramel

münstermann, 2012, ISBN 9783943084030

Was bewegt Menschen, ein Pflegekind in ihre Familie aufzunehmen?

Sicher ist es eine Herausforderung, ein Pflegekind mit seinem oftmals schwer beladenen inneren "Rucksack" voll mit Lebenserfahrungen, anzunehmen. Der Rucksack ist nicht einfach in die Ecke zu stellen und wir schaffen einen neuen an! Aber vielleicht können wir etwas

aussortieren und etwas Neues hineintun.

Dieses Buch ist eine Bilder Geschichte, in der ein Paar, welches ein Pflegekind aufnehmen möchte durch eine intensive Vorbereitungsphase mit viel Informationen, Gedanken und Gefühlen geht.

www.moses-online.de/node/11711

Der kleine Dreh zum gelingenden Alltag

Ein Ratgeber (nicht nur) für Pflegeeltern

Klaus Münstermann (Hrsg.)

münstermann, 2011, ISBN 9783943084023

Den kleinen Dreh zu finden, damit der pädagogische Alltag gelingt - dieser lösungsorientierte Ansatz ist die Leitidee dieses Buches. Neben den eigenen Konzepten in der Familie kann dieser Ansatz helfen, eine sichere Grundhaltung zu erreichen.

Folgende Themen werden besprochen:

- ▶ Den Alltag meistern,

- ▶ Kinder und Jugendliche verstehen lernen
- ▶ Die eigene Systempflege
- ▶ Die Fenster und Türen zur Außenwelt

Mit Beiträgen von Uwe Dall, Anne Frommann, Matthias Freitag und Michael Mertschaf-Riesenbeck

www.moses-online.de/node/11714

Hugo - allein auf dem Feld

Eine Feldmaus findet ein neues Zuhause

Barbara Lütgen-Wienand

Edition Octopus, 2011, ISBN 978-3869914411

Die jahrzehntelange Arbeit und das Zusammenleben mit Pflege- und Adoptivkindern haben deutlich gemacht, dass die Trauerarbeit mit diesen Kindern häufig zu kurz kommt. Die Kinder fühlen sich wertlos, ungeliebt und unverstanden. Sie haben für ihre Gefühle keine Worte, die Pflege- und Adoptiveltern wollen mit dem Thema keine Wunden aufreißen.

Diese Kinder sind oftmals in ihrem Verhalten auffällig. Ihre Wut, ihre Trauer werden verdrängt und hinter Aggressionen oder Zurückgezogenheit, Anstrengungsverweigerung, totale Anpassung oder Aufsässigkeit u.a. versteckt - und damit nicht als Trauer erkannt.

Loyalitätskonflikte erschweren oftmals den Kindern, ihre Trauer zum Ausdruck zu bringen. Sie fühlen sich in der neuen Familie "ei-

gentlich" wohl, werden dort umsorgt und gemocht, sie fühlen sich auch geborgen.

Die wenigen Bücher, die es für Kinder in diesen Situationen gibt, enden damit, dass sie eine neue Familie gefunden haben und nun alles gut wird. Warum also können sie nicht auch einfach nur glücklich sein? Sind sie undankbar?

Das Buch "Hugo" bietet dem Kind die Möglichkeit, über die kleine Maus zu reden, ohne die eigenen Gefühle gleich preisgeben zu müssen. Es will einen Einstieg ermöglichen, um sich der Thematik zu nähern, dem Kind zu zeigen, dass man es versteht, wenn es manchmal wütend oder unglücklich ist. Es kann dadurch erfahren, wie wichtig es für die ganze Familie ist, über eigene Gefühle zu sprechen und dass auch "negative" Gefühle legitim sind

www.moses-online.de/node/11715

Auf dem Weg in die Volljährigkeit

Jugendliche und junge Volljährige in Familienpflege, Erziehungsstellen und Wohngruppen

Unser neues Themenheft von Henrike Hopp und Gerhild Landeck



Wenn aus Pflegekindern oder Kindern in Erziehungsstellen Jugendliche und junge Erwachsene werden fühlen sich meistens nicht nur die jungen Menschen selbst in einer für sie nicht überschaubaren Situation, auch die Pflegeeltern / Erziehungsstellen vermissen oft eine fachlich versierte und ämterübergreifende Beratung und Begleitung des Verselbständigungsprozesses.

Obwohl es kaum wissenschaftliche Erkenntnisse über den weiteren Lebensweg dieser jungen Menschen gibt kennen viele Pflegefamilien aus eigenem Erleben die Folgen einer zu frühen oder abrupten Beendigung der Familienpflege ohne Berücksichtigung der emotionalen und sozialen Reife des jungen Volljährigen. Für viele Jugendliche und junge Volljährige in anderen Formen familiärer Unterbringung z.B. Sonderpflegestellen, Erziehungsstellen u. ä. gelten diese Überlegungen ebenso.

In der Praxis stoßen wir neben durchaus positiven Beispielen immer wieder auf Fälle, die uns unglaublich erscheinen. Fehlende Kooperation unter den Behörden, mitfühlende – aber an rechtliche Regelungen und Anweisungen gebundene Mitarbeiter, ein Wust an Formularen und ungenügende Information der Betroffenen haben uns dazu bewogen, dieses Themenheft herauszugeben. Nicht immer gibt es eine befriedigende Antwort auf anstehende Fragen – und es wird immer wieder deutlich, dass hier auf politischer Ebene schnell gehandelt werden muss. Deutschland verfügt über eines der besten sozialen Sicherungssysteme der Welt – was aber im Einzelnen oft nicht lückenlos funktioniert.

Inhalt:

- ▶ Flüge sein müssen ohne fliegen zu können? Wenn Pflegekinder erwachsen werden
- ▶ Gutachten und Gerichtsbeschlüsse
- ▶ Rechtliche Veränderungen bei Volljährigkeit – von Gerhild Landeck
- ▶ Zwei Selbsteinschätzungsbögen des jungen Menschen
- ▶ Erfahrungsberichte
- ▶ Links zu hilfreichen Internetseiten
- ▶ Ein Buchtipp

Hier können Sie das Themenheft zum Preis von 7,90 € bestellen:
www.moses-online.de/themenhefte



LANDESVERBAND FÜR PFLEGE- UND ADOPTIVELTERN LAND SACHSEN-ANHALT E.V.

Kontakt zum Landesverband

Kathrin Lichtenberg
Dorfstr.65
39217 Schönebeck
OT Ranies
Tel. (039200) 66 8 40
Fax (039200) 66 8 37
lichtenberg@lv-pa-lsa.de

Jutta Volkhammer
Tel. (039204) 64 1 05
Fax (039204) 64 1 05
volkhammer@lv-pa-lsa.de

Internet:

www.LV-PA-LSA.de

gesetzliche Vertreter

Kathrin Lichtenberg, 1.Vorsitzende
Jutta Volkhammer, stellv. Vorsitzende

Bankverbindung

Volksbank Jerichower Land e.G.
Konto 5064937
BLZ 81063238

Träger der freien Jugendhilfe
als gemeinnützig anerkannt beim Finanzamt
Staßfurt
Steuernummer 107/142/03377

Wir sind Mitglied in

Landesarbeitsgemeinschaft der
Familienverbände

Verband Anwalt des Kindes

Landesbündnis für Familien

Impressum

www.moses-online.de

Henrike Hopp und Jens-Holger Hopp GbR
Wilhelmshavener Straße 42
10551 Berlin
Steuernummer: 34 353 00258

Kundenservice (Jens-Holger Hopp)
Telefon: 030 20239306
service@moses-online.de

Redaktion (Henrike Hopp)
Telefon: 02102 706592
redaktion@moses-online.de

In Zusammenarbeit mit:

Kathrin Lichtenberg
Jutta Volkhammer